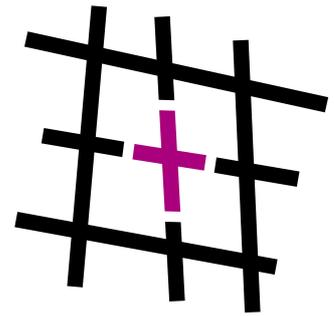


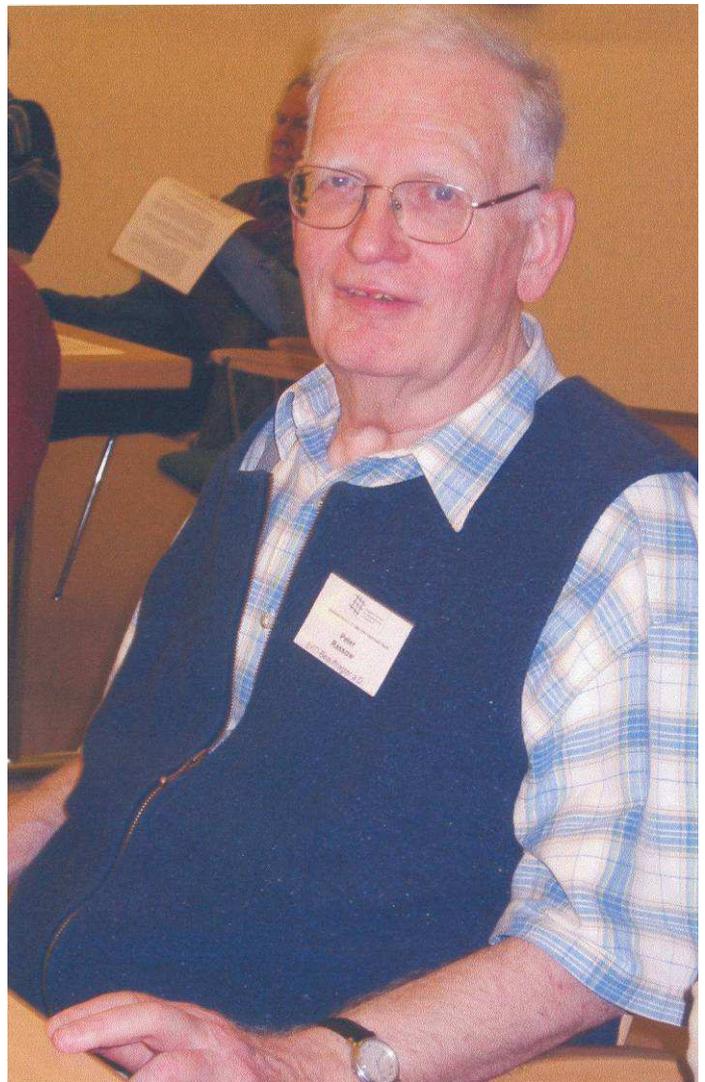
Ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge
in Deutschland

Mitteilungsblatt

Nr. 77 – April 2010



Am 27. März 2010 starb Pastor i.R. P e t e r R a s s o w in Göttingen. Der Trauergottesdienst in der Klosterkirche von Göttingen-Nikolausberg am Freitag, den 9. April war gestaltet, wie Peter es zuvor in Text und Musik gewünscht hatte. „Wer bin ich? – Wer ich auch bin, Du kennst mich, Dein bin ich, o Gott!“ (*Dietrich Bonhoeffer*).



Wer bin ich?
Wer ich auch bin, Du kennst mich, Dein bin ich, o Gott!
Dietrich Bonhoeffer

Wir sind traurig, dass wir Abschied nehmen müssen von

Peter Rassow

Pastor i. R.

27. Juni 1928 - 27. März 2010

Lore Rassow geb. Uemann
Uwe und Dorothea Bodendieck geb. Rassow
Jürgen Schlanke und Ulrike Rassow-Schlanke
mit Jelena und Jorina
Peter und Linda Rassow geb. Hübner
Hanni Schilling geb. Rassow
Sabine Behrendt geb. Rassow

Kondolenzschrift: Peter Rassow, Schillerstraße 20, 37083 Göttingen

Der Trauergottesdienst ist am Freitag, dem 9. April 2010, um 13.00 Uhr in der Klosterkirche von Göttingen-Nikolausberg, Augustinerstraße.

Wer etwas spenden möchte, kann dies zugunsten der Nikolaus-Stiftung der Kirchengemeinde Göttingen-Nikolausberg gerne tun (Konto Nr.: 4714069 bei der Sparkasse Göttingen, BLZ 260 500 01 - Kennwort: Gedenken Peter Rassow).

Bestattungshaus Benstem, Rote Straße 32, 37073 Göttingen

Peter Rassow *** Erwin Kurmann *** Aus Vorstand und Beirat *** Gesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses *** Justizvollzug und Seelsorge – Leitsätze für eine gute Zusammenarbeit *** Für eine verantwortungsbewusste und rationale Kriminalpolitik – 14 Thesen des Ziethener Kreises *** Seelsorge – Muttersprache der Kirche *** Das Menschenbild im Strafrecht *** Rückblick Jahrestagung 2009 *** Gedichte H. Mantzel ***

Inhalt

Editorial	Seite 1
<i>Martin Faber</i>	
Erinnerung an Erwin Kurmann	Seite 2
<i>Fritz Sperle</i>	
Zum Tod von Peter Rassow	Seite 3
<i>Martin Faber</i>	
Ansprache bei der Trauerfeier	Seite 4
<i>Pfrn. Elke Reichardt</i>	
Erinnerung an Peter Rassow	Seite 5
<i>Martin Faber</i>	
Zum Tod von Peter Rassow	Seite 7
<i>Gudrun Diestel, OKRin a.D.</i>	
Nichts habe ich gewusst	Seite 8
<i>Horst Mantzel</i>	
Aus Vorstand und Beirat	Seite 8
<i>Dieter Bethkowsky-Spinner</i>	
Gesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses	Seite 10
<i>Beschluss der EKD Synode vom Okt. 2009</i>	
Justizvollzug und Seelsorge –	
Leitsätze für eine gute Zusammenarbeit	Seite 12
<i>Osnabrücker Gespräche, Niedersachsen</i>	
Stellungnahme der Ev. Konferenz für	
Gefängnisseelsorge in NRW zur Entfristung	
von Pfarrstellen im Bereich der EKIR	Seite 13
<i>Regionalkonferenz, NRW</i>	
Für eine verantwortungsvolle und	
rationale Kriminalpolitik	Seite 14
<i>14 Thesen des Ziethener Kreises</i>	
Seelsorge – Muttersprache der Kirche Arbeitspapier	Seite 20
<i>Arbeitspapier der Konferenz der für die Seelsorge</i>	
<i>Verantwortlichen in den Gliedkirchen der EKD</i>	
Das Menschenbild im Strafrecht	Seite 35
<i>Matthias Geist, Wien</i>	
Rückblick auf die Jahrestagung 2009	Seite 39
<i>Dorothea Bangerter Lindt, Schweiz</i>	
Termine	Seite 41
Keine Freiheit mehr?	
Wirf ein paar Worte	Seite 42
<i>Horst Mantzel</i>	

Impressum

Mitteilungsblatt Gefängnisseelsorge 77/2010

Herausgeber:

Vorstand der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland

Geschäftsstelle:

Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, Tel.: 0511-2796 406,

Heike.Roziewski@ekd.de.

Redaktion dieses Heftes:

Verantwortlich: Martin Faber, Karin Greifenstein

Redaktionsanschrift:

Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland,

Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover.

Druck: Druckbetrieb Lindner OHG Mainz

Editorial

Martin Faber

Zum Ende des Jahres zwischen den Tagungen der Evangelischen Konferenz für Gefängnis-seelsorge in Deutschland kann nun doch noch ein schnell gestricktes Mitteilungsblatt erscheinen.

Es gibt auch einiges mitzuteilen, mehr noch, an zwei herausragende Persönlichkeiten zu erinnern, die unsere Konferenz über Jahre durch ihr Engagement geprägt haben - dies nicht nur während ihrer aktiven Zeit als Gefängnisseelsorger und im Kirchenamt der EKD, sondern weit darüber hinaus.

Erwin Kurmann organisierte bis zuletzt die Treffen der Emeriti. **Peter Rasso** war immer noch der Beauftragte des Vorstandes für die Geschichte der Konferenz und informierte sich regelmäßig durch Telefonate mit Frau Roziewski in der Geschäftsstelle darüber, was die Konferenz bewegte. Darum erinnern wir in dieser Ausgabe ausführlich an die beiden ehemaligen Vorsitzenden.

Im Oktober 2009 verabschiedete die Synode der EKD das **Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses**, das gerade für den Bereich der Gefängnisseelsorge wichtige Aussagen in Bezug auf Ausbildung, Arbeitsbedingungen und Fürsorgepflicht der Kirchen enthält. Wir sind froh, dass Bedenken, die (nicht nur) wir im Beratungsstadium äußern konnten, berücksichtigt worden sind.

Welche Rolle Seelsorge in der Zukunftsplanung der EKD spielen wird, damit hat sich die Runde der Verantwortlichen für die Sonderseelsorge in den Gliedkirchen der EKD befasst und ein Thesenpapier „**Seelsorge – Muttersprache der Kirche**“ entwickelt, das auch Grundlage eines Workshops im Kirchenamt der EKD im November 2009 war.

Die Texte des Workshops mit dem Thesenpapier können auch als EPD Dokumentation bei der EKD bestellt werden.

An der Diskussion um die neuen Strafvollzugsgesetze beteiligt sich **der Ziethener Kreis mit 14 Thesen**. In diesem Kreis ist unser ehemaliger Kollege und damalige Beauftragter des Rates der EKD für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten Manfred Lösch aktiv.

Das Ergebnispapier der „**Osnabrücker Gespräche**“ war der Einstieg in die in diesem Jahr wieder begonnenen Gespräche zwischen der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug, der Konferenz für katholische Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten der BRD und unserer Konferenz.

Zunehmend mehr wird die Beauftragung von Gefängnisseelsorgern und –seelsorgerinnen durch kirchliche Regelungen befristet. Die Regionalkonferenz Nordrhein-Westfalen wendet sich mit ihrer Stellungnahme deutlich dagegen.

Zwei **Berichte** von KollegInnen aus dem benachbarten Ausland beschließen diese Ausgabe.

Es passt gut in diese Ausgabe, dass wir durch seine **Gedichte** an den Gedanken unseres emeritierten Kollegen und ehemaligen Schatzmeisters der Konferenz **Horst Mantzel** teilhaben können.

Auf der Jahrestagung in Rheinland-Pfalz wird ein neuer Vorstand gewählt. Karin Greifenstein, Martin Faber und Dieter Bethkowski-Spinner werden ihm nicht mehr angehören. Wir danken für das Vertrauen, das uns während der vergangenen acht Jahre getragen hat, und wünschen dem dann neu gewählten Vorstand alles Gute mit dem biblischen Zuspruch: Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern den Geist der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit.

Erinnerung an Erwin Kurmann 1929 - 2009

Fritz Sperle, Adelsheim

Am 24. Juli 2009 verstarb im Alter von 80 Jahren unser ehemaliger Kollege und frühere Vorsitzende unserer Konferenz **E r w i n K u r m a n n**.

Aus dem in der Predigt integrierten Lebensbericht war zu erfahren, dass der Verstorbene aus dem fränkischen Rothenburg ob der Tauber stammte. Dort hat er nach der Schulzeit zunächst einen handwerklichen Beruf erlernt. Die Ausbildung zum Diakon machte er nicht im näher gelegenen Neuendettelsau, weil ihm die Ausbildungsstätte zu konservativ erschien, sondern auf der Karlshöhe bei Ludwigsburg. So kam Erwin Kurmann nach Württemberg, wo er auch sesshaft wurde.

Diakonie war für Erwin Kurmann stets eine Wesensäußerung der Kirche, und als er dann nach einer weiteren Ausbildung in den Pfarrberuf wechseln konnte, war für ihn die Verzahnung von Diakonie und Seelsorge, vor allem auch in seiner eigenen Arbeit, von maßgeblicher Bedeutung. Erwin Kurmann war in verschiedenen Bereichen der Diakonie ehrenamtlich tätig, insbesondere in der Straffälligenhilfe und der Sozialberatung Stuttgart, für die Nachfolger Gottfried Pfründer am Sarge einen Nachruf sprach.

Fritz Sperle von der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge ehrte den Verstorbenen folgendermaßen:

Die Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland trauert mit ihren aktiven und emeritierten Mitgliedern um ihren langjährigen Amtsbruder und ehemaligen Vorsitzenden, um einen liebenswerten und rührigen Kollegen, der Gefängnisseelsorger aus Berufung war.

Im Jahr 1968 trat Erwin Kurmann die Stelle des evangelischen Anstaltspfarrers bei der damals noch relativ jungen Anstalt in Stuttgart-Stammheim an und hatte sie bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1991 inne. Die Kollegen, später dann auch Kolleginnen, erlebten in Erwin Kurmann einen Pfarrer, der mit Leib und Seele Anstaltsseelsorger war, bescheiden, freundlich und den Menschen zugewandt, aber von klaren Zielsetzungen geprägt, dessen Denken und Handeln von einer tief im Glauben wurzelnden Menschlichkeit bestimmt war.

In der als am sichersten geltenden Anstalt Deutschlands hatte der Verstorbene als ordinarer Geistlicher manch harte Probe zu bestehen, gerade auch als gegenüber zur staatlichen Institution und dem staatlichen Strafanspruch. Beispielhaft sei hier der heiße Herbst des Jahres 1977 genannt, mit einer besonderen Gruppe von Gefangenen in Stammheim, Kontaktsperren-gesetz, verschärften und oft einschneidenden Sicherheitsvorkehrungen und Vorschriften, die den Vorstellungen eines Seelsorgers von einem humanen Strafvollzug nicht immer entsprachen. Dabei war Erwin Kurmann in jedem Fall ein loyaler Vollzugsbeamter, der es gegenüber den Vorgesetzten nicht am nötigen Respekt fehlen ließ. Da, wo es ihm aber notwendig erschien, fand er klare und eindeutige Worte und bewies Mut vor Behördenthronen. Mir ist noch eine Stellungnahme in bester Erinnerung, die er gegenüber der Aufsichtsbehörde abzugeben hatte, nachdem er bei einer öffentlichen Veranstaltung sich konstruktiv-kritisch geäußert hatte. Er legte unmissverständlich klar, dass er durch seinen biblisch begründeten Auftrag als Seelsorger und Ausleger des Wortes die Freiheit zur klaren Rede habe und dass er sich keinen Maulkorb verpassen lassen werde. Alle, die diese Stellungnahme gehört oder gelesen haben, waren beeindruckt und dankbar für die schlichten, aber eindeutigen Worte.

Es konnte nicht ausbleiben, dass Erwin Kurmann bei seinen Fähigkeiten und seinem Engagement auch in Leitungsämtern der Konferenz gewählt wurde. So wurde er 1978 Stellvertreter und 1981-1982 war er kommissarischer Vorsitzender. Bei der Jahrestagung 1982 in Dassel

gewann er die Wahl zum 1. Vorsitzenden – dies vor allem, weil er mit Geradheit, Schlichtheit und Solidität, aber auch wegen seines Wissens, seinem Überblick und seiner beruflichen Erfahrung imponieren konnte. Als Vorsitzender führte er die Verhandlungen mit dem Kirchenamt der EKD im Jahr 1984, als es um die Beibehaltung des Amtes des Beauftragten der EKD für die Gefängnisseelsorge ging. Mit kluger und besonnener Rede hat Erwin Kurmann wesentlich dazu beigetragen, dass das Amt damals erhalten blieb.

Ich selbst habe viele und schöne Erinnerungen an ihn und die gemeinsame Zeit in Vorstand und Beirat. Viele werden mit mir dankbar auf den gemeinsamen beruflichen Weg zurückblicken, den wir vor Ort als Einzelgänger, aber dann auch gemeinschaftlich und freundschaftlich verbunden bei unseren Konferenzen und Zusammenkünften gegangen sind.

Im Zusammenhang mit seiner Verabschiedung in den Ruhestand machte ein Wort seiner Kinder die Runde, das ich jetzt nur noch sinngemäß wiedergeben kann: Wer 23 Jahre in diesem Gefängnis arbeiten konnte, muss entweder schon arg verbogen sein, oder er muss einen inneren Halt und ein tragendes Fundament in sich haben. Das letztere war der Fall. Wenn es im 2. Jesaja heißt, dass Gott Menschen bei ihrem Namen ruft, dann bedeutet dies auch, dass er Erwin Kurmann gerufen hat, den Gefangenen die Befreiung zu predigen, Menschen in kritischen Phasen ihres Lebens und in Krisenzeiten zu begleiten und zu stützen. Erwin Kurmann war, wie es in der hebräischen Bibel heißt, ein „isch tsadik tamim“, nämlich gerecht, zuverlässig und fromm. Seine Frömmigkeit wirkte echt, unverkrampft und undogmatisch.

Der Kriminologe Hans v. Hentig zeichnet in seinem Buch „Die Strafe“ das Bild eines Gefängnisgeistlichen: „Fromm war er, gewillt und imstand, jeder wissenschaftlichen Wahrheit ins Gesicht zu sehen. Hinter ihm lagen Dogmen und Satzungen. Sein mächtiges aber gesundes Gefühl trug den menschlichen Jammer dieses Hauses mit sich umher. Er war eine Erscheinung aus einer anderen, besseren Welt.“

Alle Menschen, die Erwin Kurmann begegnet sind, Gefangene, Kollegen und Mitarbeiter werden sich mit Dank und liebevollen Gedanken an Erwin Kurmann erinnern. Und nun gilt auch für ihn, was er an verschiedenen Orten, vor allem im Gefängnis ausgelegt und auch gepredigt hat: „Ich habe dich bei deinem Namen gerufen, du bist mein.“

Zum Tod von Peter Rassow 1928 - 2010

Martin Faber, Wiesbaden

Am 27. März 2010 starb Pastor i.R. P e t e r R a s s o w in Göttingen. Der Trauergottesdienst in der Klosterkirche von Göttingen-Nikolausberg am Freitag den 9. April war gestaltet, wie Peter es zuvor in Text und Musik gewünscht hatte. „Wer bin ich? – Wer ich auch bin, Du kennst mich, Dein bin ich, o Gott!“ (*Dietrich Bonhoeffer*).

Beim anschließenden Beisammensein im Gemeindehaus ehrten die Kolleginnen und Kollegen Peter mit dem Lied der Gefängnisseelsorge von Erhard Ufermann „Es wird ein Leben ohne Gitter geben“. Erhard hat uns auch musikalisch begleitet. Wir erinnerten mit dem irischen Segenslied „Möge die Strasse uns zusammen führen“ an manchen mit Peter gemeinsam gefeierten Schlussgottesdienst auf Jahrestagungen.



Peter Rassow mit dem ehemaligen Vorsitzenden der Konferenz Otto Seesemann (2004)

Ansprache bei der Trauerfeier für Peter Rassow

Pfarrerin Elke Reichardt

„Wir sehen jetzt durch einen Spiegel ein dunkles Bild; dann aber von Angesicht zu Angesicht. Jetzt erkenne ich stückweise; dann aber werde ich erkennen, wie ich erkannt bin.“ 1. Kor. 13,12

Liebe Familie Rassow, liebe Freunde und ehemalige Kollegen des Verstorbenen, liebe Trauergemeinde!

Heute nehmen wir Abschied von Peter Rassow senior, der am 27. März im Alter von 81 Jahren im Hospiz an der Lutter gestorben ist.

Wir nehmen Abschied von einem besondern, einem ungewöhnlichen Menschen. Sie alle haben ihn gekannt – wenn auch jede und jeder von Ihnen auf unterschiedliche Weise.

Sie, die Schwestern, kannten ihn als Ihren jüngeren Bruder, mit dem Sie gemeinsam in Oetzsch-Markkleeberg und in Göttingen aufwuchsen und Zeit Ihres Lebens mit ihm verbunden blieben.

Sie, Frau Rassow, kannten ihn als Ehemann, den Sie 1956 heirateten, eine Familie gründeten und drei Kinder aufzogen. Sie lebten mit ihm in Hannover, Osnabrück und vor allem in Celle (wo Sie noch heute leben) – auf gute und auf schwere Jahre und Erlebnisse können Sie zurückschauen.

Sie, die Kinder, kannten ihn als Vater, der Sie begleitet und geprägt, geliebt und enttäuscht hat. Die Enkelinnen kannten ihn als Großvater.

Sie, die Kollegen und Kolleginnen, kannten ihn als Pastor und Gefängnisseelsorger, der er mit ganzem Herzen war, der viel getan hat für die Vernetzung der Gefängnisseelsorger in der evangelischen Kirche in Deutschland und weltweit. So war er ab 1981 bis zu seiner Pensionierung der erste Beauftragte der EKD für Seelsorge in den Justizvollzugsanstalten und er hat die

„International Prison Chaplains Association“ mitbegründet, dessen erster Vorsitzender er war. Sie, Frau Methe und alle Göttinger und Nikolausberger Freunde, kannten ihn als guten Freund hier in Nikolausberg, wo er seit 1981 gelebt hat – fast 30 Jahre lang! Sie kannten ihn als Musikliebhaber, als interessierten Gesprächspartner – als einen Menschen, mit dem Sie freundschaftlich verbunden waren, den Sie begleitet haben in seinen letzten Jahren, auch als seine Gesundheit immer instabiler und er immer schwächer wurde und er auf Ihre Hilfe und Unterstützung angewiesen war. Was ihm nicht leicht fiel, weil er ein Mensch war, der auf seine Selbstbestimmung viel Wert gelegt hat.

Sie alle kannten ihn als einen gläubigen Menschen, der in seinem Glauben Kraft und Trost fand.

Sie alle kannten ihn – doch Sie alle kannten nur einen Teil von ihm, denn unser Erkennen, unser Wissen ist Stückwerk, wie der Apostel Paulus sagt – auch unser Wissen von einem anderen Menschen ist Stückwerk. Nie können wir das Wesen eines Menschen ganz erkennen, geschweige denn verstehen.

So hat es wohl auch Peter Rassow gesehen, denn für den heutigen Abschiedsgottesdienst hat er den Vers des Apostels ausgewählt:

„Wir sehen jetzt durch einen Spiegel ein dunkles Bild; dann aber von Angesicht zu Angesicht. Jetzt erkenne ich stückweise; dann aber werde ich erkennen, wie ich erkannt bin.“

Und der 139. Psalm, den er sich ebenfalls gewünscht hat, spricht eben davon, dass Gott uns kennt mit all unseren Ängsten und Nöten, all unserem Versagen, all unserer Schwäche – und er liebt uns trotzdem oder gerade deswegen!?

Denn Gottes Wissen über uns ist kein kaltes, entlarvendes Wissen, sondern ein fürsorgliches, barmherziges Erkennen. Er sieht uns in keinem kalten Licht, das unser Innerstes an den Tag zerrt, sondern im warmen Licht der Liebe, die alles umfängt und am Ende alles zurechtrückt.

Und nur in diesem Licht können wir uns selber erkennen – ehrlich/ aufrichtig/ nichts beschönigend und mitfühlend zugleich.

So stelle ich es mir vor, wenn wir vor unseren Schöpfer treten. „Dann werde ich erkennen, wie

ich erkannt bin“ und ich werde kein dunkles Bild nur im Spiegel sehen, sondern von Angesicht zu Angesicht.“

Und nicht nur mich selbst werde ich so erkennen, sondern auch die, mit denen ich gelebt habe, die ich geliebt und erlitten habe, die mich geliebt und ertragen haben.

Und nicht zuletzt – so meine Hoffnung – werde ich Gott selber erkennen, wenn ich in seine Welt gegangen bin.

Ich weiß nicht, ob dies auch die Hoffnung des Verstorbenen gewesen ist, ich habe ihn nicht mehr kennen gelernt, aber sie gibt doch unsere christliche Hoffnung, unseren Glauben wieder, in dem er fest verwurzelt war, den er versucht hat auch in anderen zu wecken, aus dem heraus er zu leben versucht hat.

Am Ende unseres Lebens werden wir zu Gott zurückkehren „Kommt wieder Menschenkinder!“ und wir werden Ihn erkennen und Er uns – wie nur Er uns erkennen kann.

Sind wir in unserem Leben auch oft von Zweifeln geplagt, wissen nicht, wer wir wirklich sind, sind womöglich verwundert über das, was wir tun, denken oder sagen und kennen einander nur bruchstückhaft, so ist Einer da, der uns kennt von Mutterleib an, der uns umfängt und begleitet in den glücklichen Momenten unseres Lebens und im finsternen Tal – „von allen Seiten umgibst du mich und hältst deine Hand über mir“ – im Leben wie im Tod.

„Wer ich auch bin. Du kennst mich, Dein bin ich, o Gott.“

Darauf hat Peter Rasso vertraut, darauf können auch wir vertrauen über den Tod hinaus.

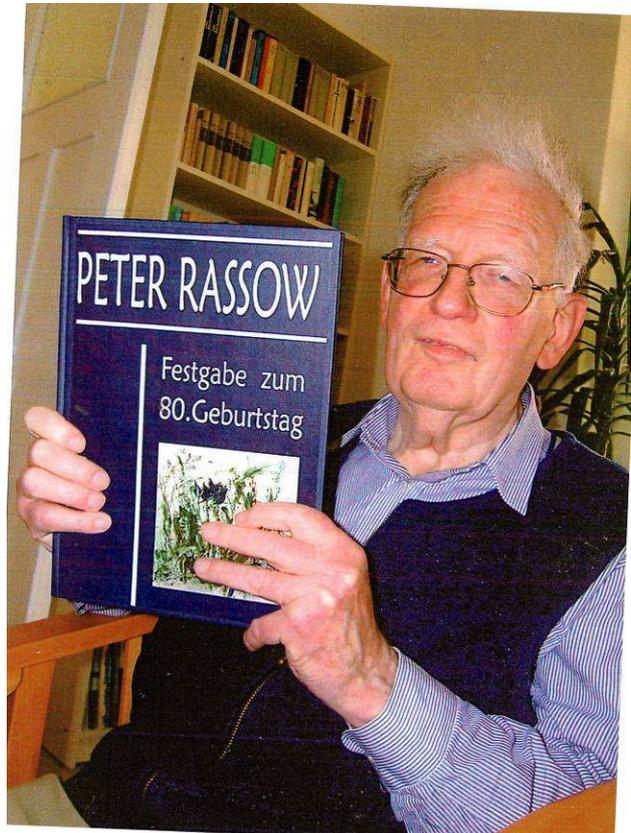
Amen

Erinnerung an Peter Rasso

Martin Faber, Wiesbaden

Mehr als die Hälfte seines Lebens gehörte Pastor Peter Rasso der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland an oder war ihr verbunden: als Pfarrer an der JVA Celle (seit 1965), als Vorsitzender im Vorstand ab dem Jahr 1979, als Beauftragter des Rates der

EKD für die Seelsorge an Justizvollzugsanstalten ab 1981 und zum Schluss noch als Beauftragter des Vorstandes für die Geschichte der Konferenz.



Peter Rasso an seinem achtzigsten Geburtstag

Viele Freunde und Freundinnen, Kollegen und Kolleginnen, Wegbegleiter und –begleiterinnen, die in der Festgabe zu seinem 80. Geburtstag vor knapp 2 Jahren zu Wort gekommen sind, haben in ganz unterschiedlicher Weise ihre Verbundenheit mit ihm beschrieben und trauern um ihn.

Peter Rasso war ihnen und vielen anderen Mitgliedern der Konferenz und der weltweiten Gemeinschaft der Gefängnisseelsorgenden Lehrer, Vorbild, Ratgeber, Visionär, väterlicher Freund und humorvoller Begleiter.

Kaum jemand hat wie er die Konferenz geprägt, ihren Namen bekannt gemacht und die Seelsorge an Gefangenen und Bediensteten im Bewusstsein derer gehalten, die in den Landeskirchen und Justizministerien für sie zuständig sind und waren. Mit durch ihn ist auch deutlich ge-

worden, dass Gefängnisseelsorge nicht nur die Sorge um das Wohl der einzelnen ist. Die Sorge um die Gesellschaft macht es nötig, auch in der Öffentlichkeit die Stimme zu erheben, sich einzumischen, also den prophetischen Auftrag wahrzunehmen. Nicht Strafe und Vergeltung, sondern wiederherstellende Gerechtigkeit soll das Ziel sein - Restorative Justice. Peters Wirken in der Zeit, als die Haftbedingungen für die Inhaftierten der RAF die Diskussionen um den Strafvollzug mitbeherrschten, ist dafür ein herausragendes Beispiel.

Neben vielen Veröffentlichungen praktischer Art wie den Gefängnispredigten (1985) machten sowohl die ständige Mitarbeit an den **Kommentierungen** des Strafvollzugsgesetzes von 1977, die Seelsorge betreffend, als auch die Mitarbeit an der Denkschrift der EKD zum Strafvollzug sein weit über die kirchlichen Grenzen hinausgehendes Engagement deutlich.

Aus meiner Sicht unverzichtbar für die praktische Arbeit ist bis heute seine Zusammenstellung der Bestimmungen über die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten. Der Ordner, der inzwischen seinen Namen trägt - **der Blaue Rassow** - steht in den meisten Büros der Kolleginnen und Kollegen. Wir sind froh, dass nun Prof. Dr. Karl Heinrich Schäfer sein Wirken als Kommentator in den kommenden Jahren fortsetzen wird, wo neue aus der Föderalismusreform hervorgegangene Gesetze verabschiedet werden.



Peter Rassow mit seinem Nachfolger im Amt des EKD-Beauftragten Manfred Lösch (2004)

Die Gründung der **International Prison Chaplains Association** (IPCA) – einer Bewegung, die der Begegnung und Vernetzung der Gefängnisseelsorge weltweit dient – geht mit auf Peter Rassow zurück. Er war ihr erster Präsident. IPCA ist auch der Motor der Hoffnung, bessere Lösungen als das Gefängnis finden zu können. Es soll doch etwas anderes geben, als das Gefängnis. Etwas, das an unsere Sehnsucht nach einer geheilten Welt erinnert, in der Gerechtigkeit und Frieden sich küssen, an Gottes Gerechtigkeit. Ohne Visionen ist der Beruf des Gefängnisseelsorgers und der Gefängnisseelsorgerin gerade für Peter Rassow nicht denkbar gewesen.

Hier zuletzt genannt, aber eigentlich **Ursprung all seines Wirkens** war die Sorge um die Gefangenen, besonders natürlich um die, für die er lange zuständig war.

Peter war als Pastor im Celler Gefängnis – dort, wo Menschen der „Anklage und Verurteilung, (der) Strafe, (dem) Verlust der Freiheit, dem Zerreißen von vitalen Zusammenhängen und Beziehungen, (dem) unausweichlich enge(n) Beieinander von Menschen unter Zwang, dem widerstrebende(n) Ineinander von Widerstand und Ergebung“ ausgesetzt waren und sind (in: Gefängnispredigten, Hannover 1985, S.15).

„Denkt an die Gefangenen als wäret ihr Mitgefangene“ (Hebräer 13). Für diesen Auftrag – das Denken kann auch als Sorgen um die Menschen übersetzt werden – hat Peter sein Arbeitsleben und viele Tage darüber hinaus gelebt.

Peter selbst hat einmal seine Überlegungen zu den „Vätern“ in der Gefängnisseelsorge aufgeschrieben. „Manchmal wird mir deutlich, dass wir das NACH - DENKEN, was die Kollegen im selben Amt vor uns gedacht und geschrieben haben. Das macht bescheiden. Aber es regt auch an, nach eigenen Antworten auf unveränderte Fragen zu suchen.“ (in: Gefängnispredigten, Hannover 1985, S.24) . „Gott sei Dank, ... dass man nur der Fähigkeit klaren Denkens, nur der Treue, nur des warmen, von Glaube und Liebe erfüllten Herzens bedarf, um Gottes Mithelfer zu sein.“

Für mich – und sicher nicht für mich allein – ist Peter Rassow einer jener Väter geworden.

Mit großer Hochachtung und Wertschätzung, in Trauer und Dankbarkeit wird die Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland die Erinnerung an den freundlichen Mann und Freund Peter Rassow lebendig halten. Und wir begeben uns weiter auf die Suche nach eigenen Antworten auf unveränderte Fragen.

Nachlese

Assoziation zum 'Blauen Rassow'

Wigand Lange, der Autor des Buches „Mein Freund Parkinson“ endet sein Nachfolgebuch – Meine Erfahrungen mit einem ungebetenen Gast – mit dem Kapitel: Der Neue Weg. Die Farbe Blau.

Im Mittelpunkt meiner bildhaften Meditationen taucht immer wieder ein leuchtendes, kräftiges Blau auf. In Form eines gerasterten Quaders, der auf mich zukommt. Oder ich bewege mich auf ihn zu. Oder beides. Die physikalischen Gesetze scheinen aufgehoben und die bekannten Dimensionen außer Kraft gesetzt.

Blau hat eine starke positive Symbolkraft. Blau steht für Glück, für Freude.

Wessen Glück? Wann? Wo?.

Die Unmittelbarkeit der Meditation deutet auf das Hier und Jetzt hin. Es kann aber das hic et nunc einer fernen Zukunft sein. In einer anderen Welt. Die Zeit ist aufgehoben. Ich bewege mich in galaktischen Distanzen. Eine Reise ins Blau.

Ich erinnere mich: „Sie sind auf dem richtigen Weg.“ Der Weg ist das Ziel. Hic Rhodos! Hic Salta! Kein Warten auf Godot. Das Glück, zum Greifen nah.

„Aber dein Leben sieht stark nach Unglück aus“. Irrtum. Was du als Unglück ansiehst, ist mein Glück. Betrachte meine Erfahrung des Leids als Glück. Meine Aufgabe, es mitzuteilen.“

Ich atme ein. Ich atme aus.

Vom Ich zum Wir. Das Leid auf sich nehmen. Liebe schenken.

Ich werde weiter berichten. Von meinem Unglück als Glück. Von meiner Reise zum Blau. Mein Unglück, mein Glück.

Aus: Wigand Lange: Wenn P. kommt – Meine Erfahrungen mit einem ungebetenen Gast

Zum Tod von Peter Rassow

Brief von OKRin i.R. Gudrun Diestel, 7.April 2010. Frau Diestel war zu Peter Rassows aktiver Zeit im Kirchenamt die für die Gefängnisseelsorge zuständige Referentin.

Lieber Herr Faber, als Sie mir vor knapp zwei Jahren die Festschrift schickten, die die Konferenz zum 80. Geburtstag von Peter Rassow herausgegeben hat, und ich die Vielfalt der Beiträge – thematisch und in der Art der Darstellung – sah, war mein erster Impuls: all das hat es vor der Tätigkeit von Peter Rassow als EKD-Beauftragten nicht gegeben. Natürlich gab es schon vorher engagierte und zugleich nachdenkliche Seelsorger an den Justizvollzugsanstalten. Aber die gemeinsame, nach innen und außen vermittelbare Besinnung auf das Wesen dieser Arbeit in ihrem spannungsgeladenen Umfeld – zugleich in den Umbrüchen der Zeit, dies verdanken wir den Anstößen, die Peter Rassow immer wieder neu gegeben hat – auf der Grundlage seiner eigenen praktischen Erfahrung, seines theologischen und geistlichen Nachdenkens und seiner Gesprächsfähigkeit. Ältere Kollegen – zumeist jetzt wohl im Ruhestand – werden sich seiner persönlichen Begleitung erinnern. Für die Jüngeren bleibt als Erbe, den Prozess, der in Gang gesetzt worden ist, auf ihre Weise in Gang zu halten und fortzusetzen.

Jetzt ist Peter Rassow heimgegangen – ich habe vorhin von Herrn Lösch am Telefon Näheres gehört. Wir gedenken an Ihn in der Osterwoche – gibt es eine bessere Zeit dafür?

Herzliche Grüße

Ihre Gudrun Diestel

Nichts habe ich gewusst

Horst Mantzel

Wirklich, so scheint es mir
wenn ich zurückblicke auf
den Anfang meiner Arbeit hinter Gittern
verborgen geblieben
war mir der Mensch
gottgleich und doch immer auch
schnell und allgemein
dem Bösen zugeneigt
immer wieder Erschaffer einer neuen Welt
mit jedem bewussten Atemzug
aber auch unwiederbringlich Zerstörer
mit verschlossenen Augen
gegenüber dem eigenen Tun

Noch immer weiß ich nichts
über Menschen, das mir
die Berechtigung gäbe
ein Bild festzuhalten von ihm
über die Wahrnehmung des Einzelnen hinaus
für einen Moment
denn die Seele ist bunter als alle Versuche
mit Farben, Worten, Gedanken
ein Stück festzuhalten

Gelernt aber habe ich manchmal
in meinem Gegenüber
mich selbst zu sehen
und manchmal war ein Lächeln danach
der entscheidende Schritt
zu mir und zu anderen

Aus Vorstand und Beirat

Heinz-Dieter Bethkowsky-Spinner, Köln

Gefängnisseelsorge kann ein gutes Modell dafür sein, was an *ökumenischer Kooperation* zwischen evangelischen und katholischen Kirchen möglich ist. Vorstand und Beirat erleben es als ausgesprochen bereichernd, dass ihre Tagungen von einem Mitglied des Vorstandes der Kath. Schwesterkonferenz begleitet werden. Bei der Tagung in Hannover im Februar dieses Jahres war das P. Beierle. Umgekehrt hat es aus dem Vorstand der Ev. Konferenz B. Braun übernommen, die Kontakte zur Katholischen Konferenz (z.B. bei deren Beiratssitzungen, Jahrestagungen und der Ök. Tagung in Mainz) wahrzunehmen. Vorstand und Beirat erfahren auf diese Weise authentisch von den Themen und Arbeitsvorhaben, die in der Kath. Konferenz anstehen und es lassen sich gegebenenfalls Verabredungen für gemeinsames Handeln treffen. So gab es z.B. im November 2009 eine „Auftaktveranstaltung“ in Mainz zur Frage der Einrichtung von Ethikkomitees in JVAen, zu der die Kath. Konferenz eingeladen hatte und bei der Vorstand und Beirat vertreten waren. Die Kath. Konferenz bietet an, dass von dem auf der Jahrestagung 2010 im April neu zu wählenden Vorstand der Ev. Konferenz ein Mitglied an der Planungsgruppe zu dieser Thematik teilnimmt.

Beide Vorstände und Beiräte waren enttäuscht und verärgert darüber, dass die Organisation des *Ökumenischen Kirchentages*, der im Mai in München stattfinden wird, nach den vorliegenden Informationen alle durch den ökumenischen Vorbereitungskreis vorgeschlagenen Veranstaltungen der Gefängnisseelsorge einschließlich eines Eröffnungsgottesdienstes in einer JVA abgesagt hat und lediglich eine Mitarbeit auf dem Markt der Möglichkeiten zu hohem finanziellem Aufwand anbot. Eine solche Mitarbeit

wurde dann von der Vorbereitungsgruppe auch wegen der hohen Kosten abgesagt. Vorstand und Beirat bedauern, dass durch dieses Vorgehen eine ganze gesellschaftliche Gruppe – eben die Gefangenen – mit ihren Anliegen nicht auf dem Ökumenischen Kirchentag vorkommt. Eine Reaktion gegenüber der Organisation des Ökumenischen Kirchentages ist beabsichtigt.

Mit Interesse erfuhren Vorstand und Beirat von einem *Projekt „Telefonseelsorge“* für suizidgefährdete Inhaftierte, das in Niedersachsen probiert wird. Es könnte ein lohnenswerter Versuch sein, Menschen, die in eine suizidale Situation geraten, schnelle Hilfe bieten zu können. Allerdings sollte ein solches Modell nicht dazu genutzt werden, die Gesprächskontakte zwischen Bediensteten und Inhaftierten zu reduzieren, indem die Anstalten ihr Personal weiter ausdünnen.

Im Gespräch mit dem im *Kirchenamt der EKD* zuständigen Dezernenten, Herrn Dr. Berneburg, vermittelte dieser Eindrücke davon, „*Seelsorge*“ (die ja nicht zu den „Leuchtfeuern“ der EKD gehört) als Aufgabengebiet für die EKD durch ein „Hearing“ mit über 60 Seelsorgenden zu stärken. Gewünscht wurde dort die Einrichtung eines „ständigen Ausschusses Seelsorge“ für die EKD, der Ansprechpartner für seelsorgliche Fragen sein könne.

Ebenfalls mit Interesse nahmen Vorstand und Beirat im Gespräch mit Dr. Berneburg zur Kenntnis, dass Anregungen der Gefängnisseelsorge zum neuen „*Gesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses*“ aufgegriffen wurden. Die Übernahme bzw. Umsetzung des Gesetzes in den Landeskirchen scheint allerdings Schwierigkeiten zu bereiten.

Im Blick auf die *IPCA-Worldwide-Arbeit* wurde Vorstand und Beirat die Idee der Gründung einer Stiftung präsentiert, mit deren Unterstützung es möglich sein könnte, Vorsitzaufgaben im Steering-Komitee auch auf KollegInnen aus nichtwestlichen Ländern übertragen zu können, die nicht in der Lage sind, die Vorsitzaufgaben aus eigener Kraft zu finanzieren.

Vorstand und Beirat nahmen erfreut zu Kenntnis, dass zum ersten Mal seit sieben Jahren wieder eine *gemeinsame Tagung mit VertreterInnen der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter*, der Kath. und der Ev. Konferenz stattfand (im Januar 2010 in Springe) und auch weitergeführt werden soll. Ausgangspunkt der Tagungsgespräche war das Ergebnispapier der „Osnabrücker Gespräche“ zwischen Anstaltsleitungen und Seelsorgenden in Niedersachsen.

Mit einem Gefühl von Entspannung nahmen Vorstand und Beirat wahr, dass es inzwischen eine Reihe von Kolleginnen und Kollegen gibt, die sich bereit erklärt haben, bei den *Neuwahlen* im April 2010 Vorstandsaufgaben zu übernehmen. Gerade in der Zeit und trotz der Föderalismusreform, die den Vollzug in die Länderverantwortung verschiebt, ist es von großer Bedeutung, Entwicklungen im Bereich der Gefängnisseelsorge in ganz Deutschland zu beobachten und sich das gegenseitige „Know-how“ aus den Bundesländern übergreifend zu Nutze zu machen. Und es gibt Themen von überregionaler Bedeutung – wie z.B. die Stellung zur und die Praktizierung der Sicherungsverwahrung –, die von einem Größeren Ganzen aus beobachtet und kritisch hinterfragt werden müssen. Der Austausch der Kolleginnen und Kollegen auf Bundesebene ist nicht nur zu diesem Thema unersetzlich! So freuen sich Vorstand und Beirat auf die Neuwahlen und wünschen den sich in die Verantwortung nehmen Lassenden ein gutes Geschick für das Hochhalten des Themas Gefängnisseelsorge in Deutschland.

B E S C H L U S S

der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 2. Tagung

Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG)

28. Oktober 2009

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10 a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Grundsätze

§ 1

Regelungsbereich

Dieses Kirchengesetz dient dem Schutz der in der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Gliedkirchen sowie den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen ausgeübten Seelsorge. Dieses Kirchengesetz soll damit auch zur Klärung des Begriffs der Seelsorge im staatlichen Recht beitragen, insbesondere in den Prozessordnungen und im Recht der Gefahrenabwehr.

§ 2

Schutz des Seelsorgegeheimnisses

(1) Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit. Seelsorge ist für diejenigen, die sie in Anspruch nehmen, unentgeltlich.

(2) Die förmliche Beichte gilt als Seelsorge im Sinne des Absatzes 1.

(3) Unbeschadet des Auftrags aller Getauften, Seelsorge zu üben, betraut die Kirche einzelne Personen mit einem besonderen Auftrag zur Seelsorge.

(4) Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekannt werden. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.

(5) Das Seelsorgegeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche. Es zu wahren, ist Pflicht aller Getauften und aller kirchlichen Stellen. Für kirchliche Mitarbeitende gehört es zu den dienstlichen Pflichten. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

II. Der Dienst in der Seelsorge

§ 3

Besonderer Auftrag zur Seelsorge

(1) Besonders mit der Seelsorge beauftragt sind ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer. Die Ordination sowie der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Pfarrdienstrechtes der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

(2) Weitere Personen können von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen nach deren jeweiliger Ordnung und nach Maßgabe dieses Gesetzes zur ehren-, neben- oder hauptamtlichen Wahrnehmung einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten.

§ 4

Voraussetzungen für die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags

(1) Einen bestimmten Seelsorgeauftrag nach § 3 Absatz 2 kann erhalten, wer

a. nach Maßgabe des § 5 eine Ausbildung für Personen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag erfolgreich abgeschlossen hat,

b. sich persönlich und fachlich als geeignet erweist und

c. die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er das Seelsorgegeheimnis wahrt.

(2) Die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags gemäß § 3 Absatz 2 bedarf der Schriftform.

(3) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt wird, sind besonders auf das Seelsorgegeheimnis zu verpflichten. Diese Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 5

Ausbildung

(1) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt werden soll, sind in einer Ausbildung insbesondere zu befähigen, aus dem christlichen Glauben heraus andere Menschen zu unterstützen, zu begleiten, ihnen Lösungswege in seelischen Krisen aufzuzeigen und ihnen Trost und Hoffnung zu vermitteln.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse tragen dafür Sorge, dass die Ausbildung nach vergleichbaren Standards erfolgt. Die Ausbildung umfasst

- a. theologische Grundlagen,
- b. Grundlagen der Psychologie,
- c. Fertigkeiten der Gesprächsführung,
- d. rechtliche Grundlagen der Ausübung der Seelsorge.

(3) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 6

Wahrnehmung des bestimmten Seelsorgeauftrags

(1) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt worden ist, sind in Ausübung dieses Dienstes unabhängig und im Einzelfall keinen Weisungen unterworfen. Sie sind zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.

(2) Sie sind bei der Ausübung dieses Dienstes an Schrift und Bekenntnis sowie die kirchliche Ordnung gebunden.

(3) Sie unterliegen der Aufsicht einer von der Evangelischen Kirche in Deutschland, der jeweiligen Gliedkirche oder dem gliedkirchlichen Zusammenschluss bestimmten zuständigen Stelle. Das Seelsorgegeheimnis darf durch die Ausübung der Aufsicht nicht berührt werden.

§ 7

Schutz und Begleitung der Seelsorgerinnen und Seelsorger

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger stehen unabhängig von der Art ihres Auftrags oder ihres Dienstverhältnisses unter dem besonderen Schutz und der besonderen Fürsorge der Kirche.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sorgen für eine angemessene Begleitung und Fortbildung der Seelsorgerinnen und Seelsorger.

§ 8

Widerruf des Seelsorgeauftrags

Der gemäß § 3 Absatz 2 erteilte Seelsorgeauftrag ist von der erteilenden Stelle zu widerrufen, wenn seine Voraussetzungen nicht vorliegen oder nachträglich entfallen oder wenn die Seelsorgerin oder der Seelsorger erheblich gegen ihr oder ihm obliegende Pflichten verstößt.

III. Äußerer Schutz des Seelsorgegeheimnisses

§ 9

Grundsatz

Bei der Seelsorge ist dafür Sorge zu tragen, dass die geführten Gespräche vertraulich sind und nicht von Dritten mitgehört werden können.

§ 10

Seelsorge in gewidmeten Räumen

Für die Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags können besonders zu diesem Zweck Räume gewidmet werden. Deren Widmung richtet sich nach den Vorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

§ 11

Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln

Soweit Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln ausgeübt wird, haben die jeweilige kirchliche Dienststelle oder Einrichtung und die in der Seelsorge tätige Person dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit in höchstmöglichem Maß gewahrt bleibt.

§ 12

Umgang mit Seelsorgedaten

Beim Umgang mit Seelsorgedaten jeglicher Art ist sicherzustellen, dass kirchliche und staatliche Bestimmungen zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses und die Anforderungen des kirchlichen Datenschutzrechts beachtet werden.

IV. Schlussvorschriften

§ 13

Übergangsregelung

Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen Anforderungen entsprechend bereits erteilte bestimmte Seelsorgeaufträge bleiben bestehen. Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Seelsorge tätig sind und die Eignung dazu anderweitig erworben haben, kann ein Seelsorgeauftrag gemäß § 3 Absatz 2 erteilt werden.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in den jeweiligen Gliedkirchen oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

Ulm, den 28. Oktober 2009

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Katrin Göring-Eckardt

Justizvollzug und Seelsorge Leitsätze für eine gute Zusammenarbeit

in der Fassung des zweiten der „Osnabrücker Gespräche“ am 3. / 4. November 2008

Orientierungspunkte für die Zusammenarbeit von Angehörigen der Seelsorge und des Justizvollzuges

verfasst von Vertretern des Justizministeriums, der Kirchenleitungen, der Anstaltsleiter und der Anstaltsseelsorger und -seelsorgerinnen in Niedersachsen

Justizvollzug und Anstaltsseelsorge erkennen ihre Gemeinsamkeiten in Zielen und Aufgaben trotz unterschiedlicher Rollen und institutioneller Verankerung. Beide Seiten müssen lernen, den Konflikt zwischen Sicherheit und Seelsorge auszuhalten. Je nach persönlichem Hintergrund und persönlicher Erfahrung empfinden sich Seelsorger als Gast in der Anstalt, als Botschafter, Mitbürger, Sozialarbeiter, Provokateur, Vermittler oder Schlichter - meistens aber als Gratwanderer zwischen Evangelium und Hausordnung. Zu ihrem Selbstverständnis gehört es, die Entwicklung der Anstalt und des Vollzuges mit kritischer Loyalität zu begleiten und wie ein „Frühwarnsystem“ auf Fehlentwicklungen aufmerksam zu machen. Es darf als Privileg der Seelsorge gesehen werden, dass sie in Menschen und nicht in Kennzahlen denkt. Seelsorgerinnen und Seelsorger nehmen in diesem Zusammenhang den Verkündigungsauftrag ihrer Kirchen wahr.

a. Justizvollzug und Seelsorge haben gemeinsame Ziele und Aufgaben.

b. Justizvollzug und Seelsorge wollen Brücken bauen zwischen Menschen in der Anstalt und Menschen außerhalb der Anstalt.

Diese Brücken sollen tragfähige Beziehungen schaffen zwischen Bediensteten und Gefangenen, zwischen Gefangenen und ihren Angehörigen und zwischen der Anstalt als Institution und ihrem sozialen Umfeld.

c. Angehörige von Justizvollzug und Seelsorge begegnen sich mit gegenseitigem Respekt vor der jeweiligen Person, Aufgabe und Verantwortung des anderen.

Nur bei gegenseitigem Respekt entwickeln sich tragfähige Beziehungen, die nicht nur die Gefangenen auf das Leben in Freiheit vorbereiten, sondern bei Konflikten und in Krisensituationen soziale Sicherheit gewährleisten.

d. Dem Justizvollzug kommt zugute, dass Seelsorgerinnen und Seelsorger sich dem Einzelnen zweckfrei zuwenden.

Seelsorgerinnen und Seelsorger sehen ihren Auftrag im Justizvollzug umfassend, sie verstehen sich als Gesprächspartner für die Bediensteten außerhalb der Hierarchie der Anstalt und als verlässliche Partner der Gefangenen. Sie tun dies auf Grund ihres seelsorgerlichen Auftrags.

e. Justizvollzug und Seelsorge wollen die Zeit während des Vollzugs mit den Gefangenen sinnvoll füllen und strukturieren.

Arbeit, Ausbildung, Behandlungs- und Freizeitangebote des Justizvollzugs werden ergänzt durch die Angebote der Seelsorge, die durch Gottesdienste, Feste des Kirchenjahres und andere Veranstaltungen den Ablauf der Woche und das Jahr gliedern, Freizeit füllen und neue Erfahrungen mit sich selbst und mit anderen ermöglichen.

f. Justizvollzug und Seelsorge wollen symbolisch Anstaltsmauern durchlässig machen:

- für Menschen (z. B. im Rahmen der Arbeit von Ehrenamtlichen),
- für Kontakte (z. B. im Rahmen von Brieffreundschaften, Besuchen u. a.) und
- für Informationen (z. B. im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit).

g. Justizvollzug und Seelsorge wollen gemeinsam Menschenbilder bei Gefangenen und Bediensteten wahrnehmen, hinterfragen und ggf. fortentwickeln.

Ob die Bediensteten die Gefangenen als Feinde oder als potentielle Nachbarn ansehen, beeinflusst das tägliche Miteinander. Das in einer Anstalt vorherrschende Menschenbild hat erhebliche Konsequenzen für den ethischen Standard in den Anstalten.

Stellungnahme der Ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge in NRW zur Entfristung von Pfarrstellen im Strafvollzug in der EKIR

Pfarrer Adrian Tillmanns, Vorsitzender der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in NRW

Der Dienst der Gefängnisseelsorge vollzieht sich in einem komplexen Arbeitsfeld. Er richtet sich an straffällig gewordene bzw. unter dringendem Tatverdacht stehende Menschen und ihre Angehörigen ebenso wie an die Institution der Justizvollzugsanstalt selbst und die in ihr Arbeitenden.

Gefängnisseelsorge bewegt sich an der Schnittstelle zwischen Kirche, Staat und Gesellschaft und setzt sich theologisch und seelsorglich mit existentiell brisanten Lebensthemen auseinander. Sie begegnet Erfahrungen vom Schuldigwerden in verdichteter Form und stellt dieses Wissen der Kirche und ihren Gemeinden zur Verfügung.

Vor allem aber arbeiten Gefängnisseelsorgende in einem unter Sicherheitsgesichtspunkten hochsensiblen Bereich, der über die allgemein seelsorgliche Kompetenz hinaus spezifische

Kenntnisse hinsichtlich des Strafvollzuges und seiner Wirkweisen und der Delinquenz von Menschen verlangt.

Um im Gefängnis mit den ihm eigenen Immanenzen souverän agieren zu können, benötigen Seelsorgende eine gereifte Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit Grenzen, ein klares theologisch-ethisches Urteilsvermögen im Blick auf eigene und fremde Verantwortlichkeit und Schuldhaftigkeit und eine besondere Affinität zu Menschen, die gesellschaftlich ausgeschlossen sind.

Diese spezifischen Kenntnisse und Kompetenzen zu erwerben und daraus eine klare Haltung dem Vollzug und den in ihr lebenden und arbeitenden Menschen gegenüber zu entwickeln, setzt einen längeren Akklimatisierungsprozeß in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt voraus und bedarf einer spezifischen Weiterbildung.

In der EKD ist aus diesem Grund in Zusammenarbeit von Dezernenten der Landeskirchen und der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland ein Curriculum für eine zweijährige, berufsbegleitende Weiterbildung für Gefängnisseelsorgende entwickelt worden, das den spezifischen Anforderungen an den Dienst im Strafvollzug gerecht wird und die Qualität von Gefängnisseelsorge gewährleistet.

Die Leitlinien für die Evangelische Gefängnisseelsorge in Deutschland „Ich war im Gefängnis, und ihr seid zu mir gekommen“ sehen entsprechende Qualitätsstandards für die in der Gefängnisseelsorge Tätigen verbindlich vor.

Die Konferenz der landeskirchlich Verantwortlichen hat sich diese Leitlinien zu eigen gemacht.

In diesem Kontext erscheint es nur sinnvoll und geboten, als Grundlage für den Dienst in der Gefängnisseelsorge eine längerfristige Beschäftigung von Seelsorgerinnen und Seelsorgern sicherzustellen.

Aus diesem Grund spricht sich die Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge uneingeschränkt dafür aus, Pfarrstellen im Strafvollzug ohne Dienstzeitbefristung zu besetzen.

Werl, im Februar 2010

Für eine verantwortungsbewusste und rationale Kriminalpolitik

14 Thesen des Ziethener Kreises zu Problemen des strafrechtlichen Sanktionensystems

Frieder Düinkel, Christoph Flügge, Manfred Lösch, Anke Pörksen

„Ziethener Kreis“ bezeichnet eine parteipolitisch unabhängige Zusammenarbeit kriminalpolitisch engagierter Praktiker und Wissenschaftler: Prof. Dr. Andrea Baechtold, Universität Bern; Prof. Dr. Heinz Cornel, Berlin, Präs. der Deutschen Bewährungshilfe (DBH); Prof. Dr. Frieder Düinkel, Greifswald; Christoph Flügge, Richter am ICTY, Den Haag; Ulrich Freise, Staatssekretär für Inneres, Berlin; Manfred Lösch, ehem. Beauftragter des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Berlin; Anke Pörksen, Regierungsdirektorin, Hamburg; Dr. Harald Preusker, ehem. Leiter der sächsischen Strafvollzugsverwaltung, Dresden; Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen, Hamburg, Vors. der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ).

Die derzeitige strafrechtliche Sanktionspraxis weist erhebliche Mängel auf, die einem rationalen und verantwortungsbewussten Umgang mit

Straffälligkeit nicht entsprechen. Es sind Verbesserungen möglich und nötig, die Resozialisierung wahrscheinlicher machen, Sicherheit erhöhen und einen nachhaltigen Einsatz finanzieller Mittel ermöglichen. Nachfolgend werden einige besonders eklatante Missstände benannt und jeweils Alternativen einer konstruktiven Kriminalpolitik aufgezeigt. Damit wenden wir uns an Rechtspolitiker *aller* Parteien, die an einem vernünftigen Konsens auf wissenschaftlicher Grundlage interessiert sind.

1. Problemfall Ersatzfreiheitsstrafe

Im Jahr 2008 waren stichtagsbezogen ca. 4.000 zu Geldstrafe Verurteilte nur deshalb inhaftiert, weil sie eine Geldstrafe nicht bezahlen konnten. Statt Einnahmen aus Geldstrafen zu erzielen, entstehen durch die Ersatzfreiheitsstrafe erhebliche Belastungen für die Haushalte der Bundesländer (insgesamt ca. 9 Mio. pro Jahr). Will man diese Kostenlast verringern, muss die gemeinnützige Arbeit zur vorrangigen Alternative ausgebaut werden (vgl. z.B. das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern).

Forderung: Insbesondere gemeinnützige Arbeit als vorrangige (Wahl-)Alternative bzw. anschließend zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen.

Zusätzlich: Generelle Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe, stattdessen eine rein zivilrechtliche Beitreibungslösung.

2. Absurdität kurzer Freiheitsstrafen

Jährlich werden trotz der gesetzlichen Vorgabe, kurze Freiheitsstrafen weitestgehend zu vermeiden (vgl. § 47 StGB), ca. 10.000 Straftäter aufgrund kleinerer, ggf. wiederholter Delikte zu unbedingten Freiheitsstrafen unter 6 Monaten verurteilt. Der Vollzug kann kaum etwas für die gesellschaftliche Wiedereingliederung dieser Inhaftierten leisten. Ambulante Sanktionsformen sind angesichts der i.d.R. geringen Sozialgefährlichkeit der Täter eine sinnvolle Alternative. Aussichtsreich und vertretbar erscheinen insbesondere gemeinnützige Arbeit, Schadenswiedergutmachung, etc. Derartige Ersatzstrafen

gibt es in verschiedenen Nachbarländern (z.B. in der Schweiz).

Forderung: Keine Verhängung oder Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen unter 6 Monaten, stattdessen Einführung von Ersatzstrafen, insbesondere gemeinnütziger Arbeit und Schadenswiedergutmachung.

3. Zu wenig wiedergutmachende Strafrechtspflege

Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist vor einigen Jahren auch im Erwachsenenstrafrecht gesetzlich verankert worden (§ 46a StGB, §§ 155a, b StPO). TOA bringt den Täter dazu, sich mit seiner Tat und ihren Folgen auseinander zu setzen und hilft dem Opfer durch materielle oder immaterielle Wiedergutmachungsleistungen bei der Bewältigung des Erlebten. Trotz beeindruckender Erfolge wird er zu selten praktiziert. Um ihm in der Praxis größere Bedeutung zu verschaffen, sollten Verfahren eingeführt werden (z. B. Begründungspflichten oder ein Vorschaltverfahren analog § 380 StPO), die seine Nichtbeachtung erschweren. Erfahrungen im Ausland zeigen, dass auch im Strafvollzug Wiedergutmachungsversuche erfolgreich praktiziert werden können.

Forderungen: Für eine Renaissance des TOA bedarf es einer Optimierung der Verfahrensabläufe, insbesondere der Einführung eines auf einen TOA abzielenden „Sühneverfahrens“ mit der Wirkung einer vorübergehenden Strafverfolgungshemmung. Das TOA-Angebot muss flächendeckend verbreitert werden, auch bei schwereren Straftaten und im Strafvollzug. Dementsprechend sollte die Möglichkeit der Strafunterbrechung bzw. der (erleichterten) Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung bei erfolgreichem TOA nach Strafantritt eröffnet werden.

4. Mangel an wirksamen, sozialintegrativen ambulanten Sanktionen für Wiederholungstäter

Nr. 8 der Empfehlung Rec (2003) 20 des Europarats aus dem Jahr 2003 fordert zu Recht, auch

für Gewalt- und Wiederholungstäter ein breites Spektrum ambulanter Sanktionen zu entwickeln, die sozialintegrativ wirken, indem sie direkt auf das straffällige Verhalten und die Bedürfnisse der Täter bezogen sind. Im deutschen Erwachsenenstrafrecht brauchen wir eine stärkere Ausdifferenzierung des Sanktionensystems sowie wirksame und glaubhafte Alternativen zur Freiheitsstrafe auch bei mehrfach Vorbelasteten. Hierzu bedarf es eines fallbezogenen Risikomanagements im Rahmen der Bewährungshilfe, das eine differenzierte und intensivere Betreuung ermöglicht.

Forderung: Einführung eines differenzierten Risikomanagements in der Bewährungshilfe mit verstärkten Betreuungs-, Hilfe- und ggf. Behandlungselementen sowie kurzen Intensivmaßnahmen (z.B. Sozialer Trainingskurs) auch für Erwachsene. Eine Koppelung verschiedener ambulanter Sanktionen ist auf maximal zwei Sanktionen zu begrenzen.

Ausdrücklich *abgelehnt* wird der elektronisch überwachte Hausarrest. Er betont einseitig den Kontrollaspekt und vernachlässigt die sozialintegrativen Hilfeaspekte. Können letztere (durch einen personellen Ausbau der Bewährungshilfe) wirksam implementiert werden, ist die elektronische Überwachung unnötig.

5. Diskriminierung ausländischer Mitbürger

Verschiedene Studien belegen, dass ausländische Tatverdächtige häufiger in Untersuchungshaft genommen werden und später eine unbedingte Freiheitsstrafe erhalten. Daher sind spezifische Alternativen für diese Tatverdächtigen vorzusehen. Dazu bedarf es hinreichend vieler Mitarbeiter in Polizei, Justizvollzug und Bewährungshilfe, die die relevanten Sprachen beherrschen und um die kulturellen Besonderheiten wissen.

Forderung: Sensibilisierung der Strafverfolgungsorgane für die besonderen Belange und Bedürfnisse ausländischer Tatverdächtiger bzw. Beschuldigter. Untersuchungshaft und Freiheitsstrafe auch bei diesen Gruppen als „ultima

ratio“. Keine Überstellung gegen den Willen des Gefangenen, dem eine Sozialisierung in seiner fremd gewordenen Heimat nicht mehr möglich ist.

6. Unterfinanzierung und mangelnde Qualitätssicherung der Bewährungshilfe

Die Entwicklung der Strafaussetzung zur Bewährung, Betreuung und Aufsicht durch die Bewährungshilfe gehört zu den wesentlichen positiven Errungenschaften der deutschen Kriminalpolitik seit 1953. Die Widerrufsquoten (ca. 30%) sind trotz unzulänglicher Ausstattung der Bewährungshilfe (durchschnittlich mehr als 70 Probanden pro Bewährungshelfer) niedrig. Hier gibt es Verbesserungspotenzial, das den Vollzug von Freiheitsstrafen mit schädlichen Folgen für die Betroffenen und hohen Kosten für den Staat verhindern könnte. Neben einer Einbeziehung auch stärker Vorbelasteter (Risikofälle) in die klassische Bewährungshilfe (siehe oben 4.), bedarf es der Einführung von Qualitätssicherungssystemen.

Forderung: Erheblicher Ausbau der Bewährungs- und Straffälligenhilfe. Begrenzte Betreuungszahl von maximal 40 Probanden pro Bewährungshelfer in der Regelbetreuung. Die Ausstattung der Bewährungshilfe betrifft zwar in erster Linie Landesrecht. Im Bundesrecht könnte jedoch in § 56d StGB eine allgemeine Zielvorschrift hinsichtlich einer intensivierten Bewährungshilfe für Fälle mit besonderer Indikation vorgesehen werden.

7. Zu häufiger Widerruf von Bewährungsstrafen, Kriminalisierung von Weisungsverstößen bei der Führungsaufsicht

Bewährungsstrafen werden häufig lediglich aufgrund von Weisungs- und/oder Auflagenverstößen widerrufen. Die Ausweitung der Praxis von Weisungen und Auflagen trägt zu einem Anstieg solcher Fälle bei. Im Falle der Führungsaufsicht stellen Weisungsverstöße – entgegen den Vorgaben des Europarats (vgl. die

European Rules on Community Sanctions and Measures von 1992) – einen Straftatbestand dar (vgl. § 145a StGB). Zudem bedeutet Widerruf immer einen vollständigen Widerruf, d.h. ggf. muss die ganze Strafe verbüßt werden, obwohl der Proband sich u.U. über längere Zeit straffrei geführt oder einen Teil der Auflagen erfüllt hat. Der Europarat schlägt in den 2008 verabschiedeten Rules für junge Straftäter (Rec (2008) 11) vor, dass die erbrachten Leistungen oder Bewährungszeiten „angemessen“ zu berücksichtigen sind.

Forderung: Anrechnung von erbrachten Leistungen im Rahmen der Bewährungszeit sowie die Einführung eines Teilwiderrufs bei Bewährungsstrafen (einschließlich Strafrestaussetzungen). **Ferner:** Abschaffung von § 145a StGB.

8. Mangel an sozialtherapeutischen Angeboten

Die Sozialtherapeutischen Anstalten sind derzeit primär auf die Arbeit mit Sexualtätern ausgerichtet. Diese einseitige Fokussierung führt dazu, dass andere Problemgruppen mit sozialtherapeutischem Behandlungsbedarf nicht ausreichend versorgt werden. Entsprechende Einrichtungen müssen so ausgebaut werden, dass insbesondere Gewalttäter die notwendige Versorgung erhalten. Die hohe Zahl von Rückverlegungen aus den Sozialtherapeutischen Anstalten (teilweise ca. 40% der Aufgenommenen) gibt Anlass zur Sorge. Rückverlegte sind nach allen vorliegenden empirischen Studien in besonderem Maße rückfallgefährdet.

Forderung: Erheblicher Ausbau Sozialtherapeutischer Anstalten und Ermutigung der Anstalten, sich auch schwieriger Fälle nicht zu entledigen.

Gefordert sind die Landesgesetzgeber, die in den § 9 StVollzG entsprechenden Regelungen Gewalttäter aus dem nicht sexuellen Deliktsspektrum den Sexualtätern gleichstellen und andererseits die Rechte der Gefangenen gegen Rückverlegungen stärken sollten.

9. Keine ausreichend differenzierte Vollzugsgestaltung nach Behandlungsgrundsätzen auch in therapeutischen (z.B. Alkohol-/Suchtbehandlungs-) Einrichtungen oder in weitgehend freien Formen

Das Bundes-Strafvollzugsgesetz und die Landesgesetze unterscheiden im Grundsatz lediglich zwischen offenem und geschlossenem Vollzug. Der Jugendstrafvollzug ist Vorreiter bei der Betreuung und Behandlung „in weitgehend freien Formen“; hier wird ein differenziertes Förderangebot an effektiven, auf den individuellen Verurteilten zugeschnittenen Hilfen ermöglicht. Die Praxis zeigt, dass auch im Erwachsenenvollzug dringend weitere Differenzierungen notwendig wären, insbesondere hinsichtlich der Behandlung von Suchtabhängigen, die vielfach nur in spezialisierten Einrichtungen außerhalb des Strafvollzugs Erfolg versprechend ist.

Forderung: Einführung gesetzlicher Vorgaben für einen Vollzug „in weitgehend freien Formen“ auch im Erwachsenenvollzug und Vorrang des Vollzugs der Freiheitsstrafe in Einrichtungen der Suchthilfe oder in anderen Behandlungseinrichtungen (unter Anrechnung auf die Freiheitsstrafe).

10. Zu seltene und zu späte bedingte Entlassung aus dem Straf- und dem Maßregelvollzug

Die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug findet trotz unveränderter Rechtslage (§§ 57, 57a StGB i.d.F. des 6. StRG) seltener und häufig später statt als gesetzlich grundsätzlich möglich. Im Maßregelvollzug haben die gesetzlichen Einschränkungen von 1998 zu einer besonders restriktiven Entlassungspraxis beigetragen. Dies hat dazu geführt, dass viele Inhaftierte zu Unrecht länger im Vollzug verbleiben als notwendig (Problem der „falsch Positiven“) und damit erhebliche Kosten für den Steuerzahler verursachen (derzeit ca. 80,- € netto pro Tag). Deshalb ist die Entlassungsvorbereitung so zu optimieren, dass der Freiheitsentzug tatsächlich nur „so kurz wie möglich“ ausfällt (vgl. die zit. Europaratsempfehlungen zum Jugendstrafrecht).

Der hohe Wert einer möglichst frühzeitigen bedingten Entlassung (gegenüber einer vollen Strafverbüßung) wird durch praktisch alle vorliegenden empirischen Untersuchungen gestützt. Zu ihrer Realisierung bedarf es allerdings eines intelligenten Übergangsmagements, in das die Bewährungs- und Straffälligenhilfe frühzeitig integriert sind.

Forderung: Frühzeitige Einbindung der Bewährungs- und Straffälligenhilfe in die Entlassungsvorbereitung (mindestens 6 Monate vor der frühestmöglichen Entlassung). Frühzeitige Lockerungen vor dem Halbstrafen- oder Zwei-Drittel-Zeitpunkt, um eine entsprechende Prognosestellung zu erleichtern bzw. überhaupt erst zu ermöglichen.

11. Problemfall Sicherungsverwahrung

Die Ausweitungen der Sicherungsverwahrung (SV) durch die Gesetze von 1998, 2002 und 2004 (sowie 2008 bzgl. Jugendlicher) haben sich nicht bewährt, zumal sie in weiten Bereichen lediglich symbolische Strafgesetzgebung blieben. Der Anstieg der Belegung in der SV von weniger als 200 in den 1990er Jahren auf gegenwärtig mehr als 400 gibt Anlass zur Sorge. Zum überwiegenden Teil beruht diese erhöhte Zahl von Sicherungsverwahrten auf einer restriktiven Praxis bei der bedingten Entlassung. Die Justiz ist auch hier eher bereit, „falsch Positive“ als „Kollateralschaden“ einer vermeintlich effektiven Kriminalpolitik zu akzeptieren.

Die nachträgliche Sicherungsverwahrung wird von der Rechtsprechung zu Recht so restriktiv interpretiert, dass kaum ein Verurteilter die Kriterien erfüllt. Sie sollte gänzlich aufgegeben werden, zumal im ambulanten Bereich mit der Führungsaufsicht und zusätzlichen Überwachungsmaßnahmen ein ausreichendes Instrumentarium zur Verfügung steht, um diesen Täterkreis wirksam überwachen und kontrollieren zu können. Zudem ist zu erwarten, dass die deutsche Gesetzgebung im Bereich der nachträglichen Sicherungsverwahrung durch internationale Gremien (z. B. EuGH, CPT) „delegitimiert“ werden wird. Daher sollten die

Ausweitungen der originären Sicherungsverwahrung von 1998 und die Einführung der vorbehaltenen und nachträglichen Sicherungsverwahrung zurückgenommen werden.

Forderung: Restriktivere Ausgestaltung „originärer“ Sicherungsverwahrung und Abschaffung der vorbehaltenen und der nachträglichen Sicherungsverwahrung.

12. Keine Anhebung des Höchstmaßes der Jugendstrafe!

Laut der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU, CSU und FDP vom 26.10.2009 soll das Höchstmaß der Jugendstrafe bei Mord von 10 auf 15 Jahre angehoben werden.

Eine derartige Anhebung widerspricht der erzieherischen Grundkonzeption des JGG, die auch bei der Jugendstrafe zu beachten ist. Schon Jugendstrafen von mehr als fünf Jahren sind erzieherisch nicht begründbar und eher kontraproduktiv. Ein Bedürfnis der Praxis nach einem erhöhten Jugendstrafenrahmen ist ausweislich empirischer Befunde nicht erkennbar. In den meisten europäischen Ländern liegt das absolute Höchstmaß der Jugendstrafe bei 10 Jahren oder darunter: in der Schweiz und Schweden bei vier Jahren, in Dänemark bei acht Jahren, in Kroatien, Tschechien und Slowenien nach deutschem Vorbild bei fünf, in Fällen schwerster Kriminalität bei 10 Jahren, in Estland, Litauen, Russland und Spanien generell bei 10 Jahren. Deutschland würde sich mit einer Anhebung auf 15 Jahre aus dem Kreis der Länder verabschieden, die das Jugendalter als schuldildernden Umstand ernst nehmen.

Forderung: Keine Anhebung des Höchstmaßes der Jugendstrafe.

13. Konsequenter Ausbau sozialintegrativer Maßnahmen im Rahmen des geltenden Jugendgerichtsgesetzes anstatt Warnschussarrest

Die in der Koalitionsvereinbarung für die 17. Legislaturperiode vorgesehene Einführung des

Warnschussarrests neben der Jugendstrafe zur Bewährung würde eine Änderung von § 8 Abs. 1 JGG erfordern, wonach Jugendstrafe und Jugendarrest nicht miteinander verbunden werden können. Diese Änderung würde die Dogmatik des Jugendstrafrechts grundlegend verändern und eine völlig neue Systematik der Rechtsfolgen des JGG erforderlich machen. Jugendstrafe und Jugendarrest beziehen sich auf zwei unterschiedliche Zielgruppen (vgl. grundlegend BGHSt 16, S. 207 ff.; BVerfG NStZ 2005, S. 642 f.), weshalb eine Koppelung nach geltendem Recht kategorisch ausgeschlossen ist. Entgegen der Annahme der Koalition ist die Koppelung einer Bewährungsstrafe mit dem Jugendarrest auch zukünftig aus verfassungsrechtlichen und systematischen Gründen nicht möglich (vgl. Radtke ZStW 2009, S. 416 ff., 435 ff.). Die Kombination des Arrests als freiheitsentziehender Maßnahme mit der Bewährungsstrafe würde den verfassungsrechtlichen Schuld- und den Bestimmtheitsgrundsatz verletzen. Die von dieser Sanktionskombination betroffene Zielgruppe kann nicht klar definiert werden.

Auch empirische Ergebnisse der Sanktionsforschung sprechen gegen den Warnschussarrest. Es gibt kein einleuchtendes Argument dafür, dass eine Kombination des Jugendarrests (Rückfallquote ca. 70%) mit der spezialpräventiv günstigeren Bewährungsstrafe (Rückfallquote: ca. 60%) zur „Wunderwaffe“ mit einer niedrigeren Rückfallquote als bei isolierter Strafaussetzung mutieren sollte. Zudem würden die in der Praxis regelmäßigen Fälle vorangegangener Jugendarrestverhängung für eine solche Kombinationsstrafe ausscheiden, da sich der Jugendarrest hier bereits als erfolglos erwiesen hätte.

Um dem Anliegen Rechnung zu tragen, dass die Bewährungsstrafe als echte „Sanktion“ erfahrbar wird, bedarf es keiner Gesetzesänderung, sondern nur der Nutzung sozial konstruktiver Elemente der Strafaussetzung wie (ggf. engmaschiger) Weisungen bis hin zu der Genugtuung des Opfers dienenden Auflagen (z. B. Wiedergutmachung). Solange diese erzieherisch sinnvolleren Möglichkeiten der Ausgestaltung von Bewährungsstrafen nicht ausgeschöpft werden,

bleibt kein vernünftiger Anwendungsbereich für den Warnschussarrest.

Forderung: Verzicht auf die Einführung des Warnschussarrests. Stattdessen konsequenter Ausbau sozialintegrativer Maßnahmen im Rahmen geltenden Rechts.

14. Kriminalpolitik im „Blindflug“ – zur Notwendigkeit evidenzbasierter Strategien

Die Vermeidung oder Verkürzung freiheitsentziehender Maßnahmen, die teure Ressourcen verschwenden, hat sich in vielen Ländern auch unter dem Primat des Kostenbewusstseins als realistische Perspektive erwiesen. Ambulante Sanktionen sind bei vergleichbaren Tätern nachweislich weniger häufig mit Rückfall verbunden als freiheitsentziehende.

Eine dies berücksichtigende rationale Kriminalpolitik muss evidenzbasiert sein (so auch die zit. Empfehlungen des Europarats). Bisher fehlt es weitgehend an empirisch gesichertem Wissen, was wie und bei wem wirkt. Es fehlen einfache Daten zur Strafrestaussatzung und zur Dauer verbüßter Strafen sowie Strukturdaten zum Strafvollzug, die den vom BVerfG geforderten Wettbewerb der Systeme erst ermöglichen würden.

Forderungen: Verstärkte Förderung von Strafvollzugsforschung und empirisch-vergleichender Sanktionsforschung. Zurverfügungstellung von nicht immer veröffentlichten Strafvollzugsdaten (z. B. bzgl. personeller Ausstattung der Anstalten, Lockerungen etc.).

Kontaktadressen:

Prof. Dr. Frieder Dünkel, Universität Greifswald / duenkel@uni-greifswald.de

Anke Pörksen, Hamburg / anke.poerksen@gmx.de

Seelsorge – Muttersprache der Kirche¹

Arbeitspapier der Konferenz der für die Seelsorge Verantwortlichen in den Gliedkirchen der EKD

Stand 30.4.2009

Gemeindliche Seelsorge und Seelsorge in Institutionen

Thesen und Überlegungen zu ihrer Stärkung im EKD-Reformprozess

Anlass der Überlegungen:

a) In der Fremd- wie in der Selbstwahrnehmung der Kirche ist Seelsorge eine ihrer Kernkompetenzen. Will die Kirche nah bei den Menschen sein, ihnen Heimat und Identität und in Krisen zuverlässige Lebensbegleitung bieten, dann braucht ihr Handeln seelsorgliche Qualität und Kompetenz.

b) Der Impuls des EKD-Papiers "Kirche der Freiheit", auf geistliche Kompetenz, Stilsicherheit und Qualitätsbewusstsein zu setzen und diese Qualitätsoffensive in Kompetenzzentren nach innen und außen erkennbar zu machen, muss auch für die gemeindliche Seelsorge und die Seelsorge in Institutionen gelten. Die Qualitätsentwicklung seelsorglichen Handelns braucht inhaltlich, strukturell und im Blick auf die christliche Profilierung inmitten öffentlicher Konkurrenz eine deutlicher konzentrierte und fokussierte Willensbildung der evangelischen Kirche.

c) Die seelsorgliche Arbeit selbst, Seelsorgetheorien und praktische Konzepte der Seelsorge haben sich ausdifferenziert und bringen fortlaufend neue und erhöhte Anforderungen mit sich. Diese stetig weitergehenden Entwicklungen zu sichten, an einer Stelle zusammenzuführen, fachkompetent zu studieren und handlungsleitend Konsequenzen zu ziehen, ist eine Aufgabe, die über die einzelnen Landeskirchen hinaus-

geht und zugleich für die konkrete Praxis vor Ort von hoher Bedeutung ist.

d) Seelsorge ist kein geschützter Begriff. Die Konkurrenz anderer Anbieter auf dem spirituellen Markt schläft nicht. Die spezifisch christliche Begründung und Prägung qualifizierter Seelsorge in die Zukunft zu führen, sie gesprächs- und konkurrenzfähig zu halten, bedarf gemeinsamer und gebündelter Anstrengungen.

e) Entwicklungen im Sozial- und Gesundheitswesen wie in der Rechtsprechung drohen das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen zu tangieren, auch in der Bestimmung dessen, was Seelsorge ist und welche Aufgaben sie hat. In dieser Situation ist eine ausgewiesene, theologisch ebenso wie pastoralpsychologisch qualifizierte Identifikation der Kirche mit der von ihr verantworteten Seelsorge unerlässlich.

Leitfrage und Vorgehen:

Wie muss die Kirche Seelsorge landeskirchenübergreifend aufstellen, um mit dieser kirchlichen Kernkompetenz als kompetenter Partner im Gesundheits-, Sozial- und Justizwesen erachtet zu werden?

Die Antwort darauf kann nur in einem offensiven gemeinsamen Entwicklungsvorgang bestehen, der neu ansetzt, nicht kurzatmig angelegt ist und Bestehendes wertschätzend einbezieht.

Als treibende Kraft für diesen Entwicklungsvorgang braucht es eine interprofessionell tätige Seelsorge-Koordination in der evangelischen Kirche mit einer gemeinsamen Steuerung.

A.

Die Stellung der Seelsorge in der Gesellschaft

1.

Seelsorge ist ein Leuchtfeuer der evangelischen Kirche inmitten der Gesellschaft.

1.1

Sie ist eine Gestalt der unbedingten Achtung des Einzelnen, unabhängig von Position, Verdienst,

Ehre, Stand, Zugehörigkeit, Bindung jedweder Art.

1.2

Inmitten von funktionalen Abläufen und Handlungszwängen kann die Seelsorge Raum geben, dem nachzugehen, was auf der Seele liegt, und so die Kraft zum Menschsein stärken.

1.3

Seelsorge geschieht aus der Kraft zur Präsenz auch dort, wo andere flüchten. In kritischen Lebenssituationen, die von Krankheit, Leid und Sterben, von Gewalt, Schuld und Schicksalsschlägen, von Trauer, Einsamkeit, Ratlosigkeit und Verzweiflung geprägt sind, ist sie besonders nötig.

1.4

Der Seelsorge ist vom Evangelium her zugemutet und ermöglicht, für eine Grundbeziehung des Lebens: für Gott und seine Liebe auch gegen allen Augenschein einzustehen.

1.5

Präsenz in Notfällen und Krisen, seelsorgliche Zuwendung, Zuspruch des Segens und Rituale des Übergangs, ethische Beratung, Begleitung Sterbender und Trauernder – das sind Schlüsselworte für öffentliche Erwartungen an kirchliche Kompetenz.

B.

Die Stellung der Seelsorge in der Kirche

2.

Seelsorge ist eine Dimension der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen.

2.1.

Um der Nähe zu den Menschen willen wird der seelsorgliche Auftrag in verschiedenen Formen und an unterschiedlichen Orten wahrgenommen.

2.1.1

Seelsorge vollzieht sich zum einen

- in der seelsorglichen Gestaltung gemeindlicher Gottesdienste an Sonn- und Festtagen,
- in der bewussten Wahrnehmung seelsorglicher Akzente in der gemeindlichen Bildungs-, Gruppen-, Diakonie- und Gemeinwesenarbeit,

- in Gestalt besonderer Gottesdienste und Amtshandlungen mit entsprechenden begleitenden Gesprächen

- in der Einzelseelsorge in Gestalt kürzerer oder längerer Begegnungen und Gespräche, u.U. auch in kontinuierlich wiederkehrendem Kontakt,

- sowie in Gestalt besonders ausgerichteter Seelsorgeangebote in den Ortsgemeinden.

In all dem ist die Präsenz der Kirche vor Ort in den Ortsgemeinden und die seelsorgliche Ausrichtung dieser Präsenz ein ungeheurer Schatz.

2.1.2

Zum anderen wird der kirchliche Auftrag zur Seelsorge über die Orts- und Wohngemeinden hinaus wahrgenommen

- in bestimmten Institutionen mit und für Menschen in besonderer Lebenslage (wie z.B. Krankenhaus, Altenheim und Hospiz, diakonischen Einrichtungen, Gefängnis, Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst, Bundeswehr, Schule, an Bahnhof und Flughafen);

- in bestimmten Formen der Kommunikation (z.B. Telefonseelsorge, Internetseelsorge);

- in Ausrichtung auf bestimmte Zielgruppen (z.B. Sterbende, Menschen mit HIV und AIDS, Menschen in bestimmten Konfliktsituationen);

- im weiteren Sinne verstanden und damit allgemeiner gemeindlicher Arbeit ähnlich: im Blick auf Menschen mit speziellen Kommunikationsanforderungen und Assistenzbedarfen (wie z.B. sehbehinderte, gehörlose, schwerhörige Menschen).

2.2

Der Auftrag zur seelsorglichen Zuwendung zum Mitmenschen ist prinzipiell jedem Christen gegeben. Ihn qualifiziert wahrzunehmen, setzt jedoch bestimmte Kenntnisse, Fähigkeiten, Haltungen und Kompetenzen voraus. Daher nimmt die Kirche ihren Auftrag zur Seelsorge wahr, indem sie Menschen für diesen Auftrag qualifiziert und mit der Seelsorge beauftragt. Qualifizierung und Beauftragung differenzieren sich näher nach der Form der Tätigkeit (hauptamtlich, nebenberuflich, ehrenamtlich) und dem jeweiligen Dienst und Aufgabenfeld.

2.2.1

Seelsorge gehört so sehr zu den Kernkompetenzen kirchlicher Arbeit, dass zum pastoralen

Beruf die seelsorgliche Kompetenz unabdingbar hinzugehört. Wer Pfarrerin oder Pfarrer sein will, muss auch Seelsorgerin oder Seelsorger sein. Seelsorgliche Kompetenz ist daher Bestandteil des Zweiten Theologischen Examens. Art und Umfang der pastoralpsychologischen Ausbildungsbestandteile sind unterschiedlich.

2.2.2

Zu professioneller Seelsorge (in dem Sinne, dass sie den Hauptteil der Berufsausübung ausmacht) bedarf es auf der Basis theologischer Bildung einer weitergehenden Qualifikation. Notwendig ist eine pastoralpsychologische oder vergleichbare Zusatzausbildung. In vielen Bereichen jedoch ist auch sie heute nicht mehr hinreichend (s.u.). Insgesamt bedarf es theologischer, kommunikativer und Wahrnehmungskompetenz, Deutungskompetenz, ethischer Kompetenz, liturgischer und Ritual-Kompetenz, interreligiöser Kompetenz sowie je spezifischer Feldkompetenz.

2.2.3

So wie Gemeindeerfahrungen hilfreich sind in den besonderen Seelsorgediensten, so sind auch besondere Kompetenzen und Erfahrungen aus speziellen Arbeitsfeldern hilfreich zur besonderen Ausgestaltung der seelsorglichen Arbeit in ortsgemeindlichen Bezügen.

2.3

Die Frage nach der Qualität von Seelsorge und nach den jeweiligen Erfordernissen stellt sich sowohl in der ortsgemeindlichen als auch in der sog. übergemeindlichen Tätigkeit.

C.

Seelsorge in Institutionen als Kirche am andern Ort

3. Bei der Seelsorge in Institutionen geht es um Kirche am andern Ort.

3.1

Als Kirche am andern Ort schafft die Seelsorge Raum zum Gespräch, Raum für Vertrauen, für Nähe oder heilsamen Abstand, Raum für Gebet und Andacht, Raum, sich inmitten von Unfass-

barem zu bergen, Raum, in ethischen Konfliktsituationen zu Entscheidungen zu finden.

3.2

Kirche am andern Ort – das bedeutet, dass die Kirche aus eigener Freiheit und Begründung heraus ihren seelsorglichen Auftrag wahrnimmt – aber nicht im eignen Haus, sondern im Rahmen einer anderen Institution, die ihre eigenen Regeln hat.

3.3

Seelsorge in einer anderen Institution ist ein freies Angebot der Kirche, offen für jede und jeden, unabhängig von Glaube und Weltanschauung. Sie fügt sich in spezifischer Weise in die Situation ein, in der sie zur Geltung kommen soll, ohne ihren Auftrag unkenntlich zu machen. Unabhängigkeit kraft des kirchlichen Auftrags und Einpassung in die spezifische Auftragsituation gehören zusammen.

3.4

Seelsorge in Institutionen ist i. d. R. da für die Betroffenen, für deren Angehörige und für das Personal der Institution. Seelsorge gilt ausschließlich dem Menschen und seinem spezifischen Anliegen. Sie ist durch das Seelsorgegeheimnis und das Zeugnisverweigerungsrecht geschützt. Sie verfolgt um der Würde des sich um seine Seele Sorgenden keine weiteren Zwecke.

3.4.1

Eine Seelsorgesituation ist deshalb keine missionarisch ausnutzbare Gelegenheit. Gleichwohl kann auch von der Seelsorge in Institutionen eine missionarische Kraft ausgehen. Hingehen, wo andere fern sind, dableiben, wo andere gehen, aushalten, wo keine Worte zu finden sind, in Anfechtung ein Dennoch eröffnen, verschüttete Ressourcen des Lebens und des Glaubens entdecken, inmitten funktionaler Abläufe Räume öffnen für die Frage nach Sinn und die Sehnsucht nach Gott – all das lässt die seelsorglichen Dienste am andern Ort zu Ursprungs- und Entstehungsorten von Glaube und Kirche werden.

3.4.2

"Auch verlässliche seelsorgerliche Begleitung ohne kasualen Bezug ... trägt zur kirchlichen 'Loyalität' von Hoch- wie Schwachverbundenen

bei."² Sie bringt christliche Überzeugungen zur Geltung und ermöglicht Erfahrungen mit verschiedenen Formen kirchlichen Handelns.

D. Interprofessionelle und systemische Herausforderungen für die Seelsorgerinnen und Seelsorger in fremden Institutionen

4
Kirche am andern Ort, Seelsorge in "fremden" Institutionen, ist mit besonderen Herausforderungen verbunden. Seelsorgerinnen und Seelsorger stehen als Kirche am andern Ort mitten unter anderen Professionen für Seelsorge als Kernkompetenz von Kirche ein.

4.1
"Seelsorge" ist in der heutigen Welt, noch dazu in säkularen Institutionen, für viele eine Fremdsprache. Seelsorgerinnen und Seelsorger müssen übersetzen, verständlich und fassbar machen, was sie tun.

4.1.1
Dabei würden christliche Begriffe und Kirchensprache allein die Seelsorge und was sie für Menschen bedeuten kann, nicht allgemein nachvollziehbar werden lassen; säkulare Sprache andererseits bringt die Gefahr mit sich, dass Seelsorge mit Psychotherapie und Beratung verwechselbar dasteht.

4.1.2
Heutzutage kommt es im institutionellen Zeitakt immer stärker darauf an, dass andere Berufsgruppen verstehen, wozu die Seelsorge da ist und wann sie gebraucht wird – nicht wenige lernen dadurch überhaupt erst die existentielle Sinnhaftigkeit von Glaube und Kirche kennen.

4.1.3
Nicht selten wird den Seelsorgerinnen und Seelsorgern in Institutionen eine gewisse Anwartschaft für Grenzen und Grenzfragen des Lebens und ihre Ansprech- und Thematisierbarkeit zugesprochen.

4.2
Mitten unter anderen Professionen sind Seelsorgerinnen und Seelsorger fremden institutionellen Rahmenbedingungen und Entwicklungen

ausgesetzt, ohne ihnen in der Weise zu unterliegen wie die Angestellten der Institution.

4.2.1
Dazu gehört auch, dass sie mit Formen der Qualitätsentwicklung konfrontiert sind, wie sie heute in vielen Bereichen üblich sind. Die Qualitäts-Anforderungen an die Institutionen und das Personal werden im Zeitalter von DIN EN ISO, KTQ und Zertifizierung normiert und nehmen zu. Kirchliche Seelsorge, die in einer anderen Institution oder Organisation tätig ist, muss sich dazu ins Verhältnis setzen, ihre eigene Qualitätssicherung ausweisen und die Schnittstellen klären.

4.2.2
Die systemischen und institutionellen Rahmenbedingungen werden komplexer. Seelsorge als Kirche am anderen Ort muss sich mit dem sich verändernden Erwartungshorizont an Seelsorge und die Seelsorgenden auseinandersetzen.

4.3
In dieser Situation kann es weder darum gehen, sich den anderen institutionellen Verpflichtungen anzupassen und sich ihren Direktiven unterzuordnen, noch darum, ganz auf Distanz zu gehen oder sich in Zwischenräume und Nischen zurückzuziehen. Vielmehr muss es aus kirchlicher Freiheit heraus um die Einpassung in eine spezifische Auftragssituation gehen. Die Kirche muss selber Auftrag, Profil und Gestalt ihrer Seelsorge definieren. Gefragt sind sowohl Unabhängigkeit als auch vertrauensvolle Zusammenarbeit. Kirchliche Auftragsfestigkeit und Freiheit zur Kooperation gehören zusammen. Anders ist kirchlich verantwortete Seelsorge in Institutionen nicht möglich. Anders würden auch Refinanzierungen von Stellenbesetzungen zu ständiger Rollen-Unklarheit führen.⁴

4.3.1
Diese systemische Auftrags- und Rollenklärung ist nicht nur eine Herausforderung an die Seelsorgerinnen und Seelsorger. Sie verlangt vielmehr in besonderer Weise kirchliches Leitungshandeln und die Identifikation kirchlich Leitender mit dieser besonderen – durchaus auch bestimmten Gefahren und Versuchungen ausgesetzten – Gestalt kirchlicher Auftragswahrnehmung.

4.4

Die Zusammenarbeit bzw. Konkurrenz mit anderen Professionen in komplexen Institutionen mit eigenem Hierarchie- und Qualitätsmanagement-System erfordert nicht nur aktive Präsenz und Kommunikation, sondern auch die Aneignung von Feldkompetenz, d.h. das nötige Wissen um die Rahmenbedingungen, inneren Regeln und Abläufe, Verhaltensformen und Handlungsmöglichkeiten der "fremden" Institution.

4.5

In der Kontinuität ihres Auftrags zur Seelsorge muss sich die Kirche darum bemühen, auf die sich verändernden Lebensbedingungen von Individuen wie auch die sich ständig verändernden institutionellen Rahmenbedingungen, in denen Seelsorge am andern Ort gewünscht wird, einzugehen: einerseits mit einer ständigen Überprüfung der Qualität ihrer Qualifizierungsmaßnahmen für Seelsorgende, andererseits mit der Achtsamkeit für neue Herausforderungen für Seelsorge am Einzelnen, in der Gesellschaft und in ihren Institutionen.

E.

Kompetenzen und Qualifikationen für besondere Seelsorgedienste

5

Die Qualifizierungen zur Seelsorge müssen den insgesamt steigenden Anforderungen an seelsorgliches Handeln beständig angepasst werden.

5.1

Bislang bilden Studium und Zusatzausbildung die wesentliche Qualifizierung.

5.1.1

Der kirchlichen Ausbildung zur Seelsorge geht ein Theologiestudium, mindestens aber eine theologische Grundausbildung, sowie meist auch praktische Tätigkeit im Verkündigungsdienst voraus.

5.1.2

Es folgt die pastoralpsychologische Zusatzausbildung nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) in einer ihrer Sektionen oder eine vergleichbare Ausbildung. Die Konzentration auf die pasto-

ralpsychologische Ausbildung und deren Methoden seit den siebziger Jahren hat die Kompetenz von Seelsorgenden in der gemeindlichen wie in der Spezialseelsorge erheblich erweitert. Sie ist auch weiterhin unverzichtbar.

5.1.3

Zur Beauftragung mit der Wahrnehmung eines besonderen Seelsorgedienstes (s.o. 2.1.2) ist in aller Regel eine pastoralpsychologische Zusatzausbildung Voraussetzung.

5.2

Immer deutlicher wird, dass dies jedoch nicht ausreichend ist.

5.2.1

Seelsorge verlangt die je spezifische Feldkompetenz und das Wissen um die jeweiligen systemischen Bedingungen. Fachliches Grundwissen im jeweiligen Aufgabenfeld ist erforderlich, ebenso ein Verstehen der jeweiligen Organisation im Zusammenwirken und in der Dynamik ihrer einzelnen Bestandteile und in ihren Außenbezügen.

5.2.1.1

Seelsorgende müssen sich in der Lebenswelt und Institution ihrer Gesprächspartner auskennen, damit sie dort ihre Inhalte und Anliegen anschlussfähig in den Dialog einbringen können. Sie brauchen, insbesondere bei Aufträgen zur Spezialseelsorge, Feldkompetenz.

5.2.1.2

Dazu bedarf es spezieller Qualifizierungsmaßnahmen sowie beständiger Fortbildung. Angesichts wachsender Herausforderungen für die Seelsorge in diesen Feldern – wie oben beschrieben – müssen solche Qualifizierungen neu entwickelt werden.

5.2.1.3

Als Beispiel zur Konkretion seien für den Bereich Krankenhausseelsorge 10 Themen eines jährlich für Neueinsteiger anzubietenden (ggf. auch einmal für Dienstvorgesetzte zu veranstaltenden) 10-tägigen Einführungskurses genannt:

- a) Krankenhausseelsorge im System Kirche und im System Krankenhaus
- b) Wie funktioniert das Gesundheitswesen?
- c) Wie funktioniert ein Krankenhaus?
- d) Was lernt man heute in der Medizin? (Medizin für Nichtmediziner)

- e) Was lernt man heute in der Krankenpflege?
- f) interprofessionelle Zusammenarbeit und Fallbesprechungen
- g) Klinische Ethik
- h) Versorgungsstrukturen (vor, in, nach dem Krankenhaus)
- i) Sterben im Krankenhaus
- j) Krankheit und Heilung, Sterben und Tod in verschiedenen Religionen und Kulturen.

Der Kurs hat i.W. informierenden Charakter. Es geht um Einführung in die jeweiligen Themenbereiche, nicht um deren erschöpfende Darstellung und Behandlung, schon gar nicht um deren Sichtung und Durchdringung aus pastoralpsychologischer Perspektive. Vielmehr sollen die Teilnehmenden auf diese Weise Schlüssel in die Hand bekommen, um sich Weiteres selbst zu erschließen. Dazu gehören auch Hinweise, wo bestimmte Bereiche wie z.B. Seelsorge in der Palliativmedizin o.a.m. eigens und vertieft erlernbar sind.

In ähnlicher Weise wären auch Einführungskurse für andere Bereiche der Seelsorge zu gestalten.

5.2.1.4

Die jeweilige Feldkompetenz für z.B. Krankenhaus, Gefängnis, Altenheim etc. erfordert jeweils spezifische Qualifizierungsmaßnahmen. Da sie sich in Teilbereichen auch überschneiden, legt es sich nahe, die Qualifizierungsmaßnahmen für den Erwerb von Feldkompetenz in verschiedenen Bereichen besonderer Seelsorgedienste⁵ institutionell zusammenzufassen.

5.2.1.5

Auf der Basis erworbener Feldkompetenz können Seelsorgende auch Mediation und Moderation anbieten. Die Institutionenunabhängigkeit ihres Auftrags und ihrer Stellung in der Institution ist dazu förderlich.

5.2.2

Seelsorge verlangt interdisziplinäre und vernetzende Kompetenz.

5.2.2.1

Die Zusammenarbeit bzw. Konkurrenz mit anderen Professionen in komplexen Institutionen mit ihrer Hierarchie und eigenem Qualitätsmanagement erfordert aktive Präsenz und Kommunikation auch in fremden Sprachwelten.

5.2.2.2

Das Professionshandeln der anderen Berufsgruppen im Ansatz nachvollziehen zu können, lehrt auch das eigene Professionshandeln klarer auszuprägen und zu kommunizieren. Auf diese Weise können auch gewisse Einseitigkeiten bisheriger Ausformungen der pastoralpsychologischen Ausbildung überwunden werden.

5.2.2.3

Neben interprofessionellem Dialog wird vernetztes Handeln immer wichtiger. So wird z.B. immer stärker nach einer Überwindung sektoraler Grenzen (etwa zwischen stationärem und ambulanten Bereich) im Sinne von Netzen integrierter Versorgung gefragt. Zuverlässige Begleitung im Alter, die die ambulante Pflege, betreutes Wohnen, Kliniken, stationäre Pflege, Geriatrie, Hospiz, ambulante Sterbebegleitung u.a.m. umfasst und ganzheitlich ausgerichtet werden soll, stellt auch die Seelsorge vor erhebliche Herausforderungen⁶, nicht nur aufgrund des nicht selten sehr unterschiedlichen Organisationshandels von Diakonie und Kirche, sondern auch im Blick auf verschiedene Seelsorgedienste mitsamt ihren unterschiedlichen Einbindungen.

5.2.2.4

Zur vernetzten und verbindlichen Zusammenarbeit ist die gegenseitige Wertschätzung erforderlich. Dies gilt es ganz besonders auch zwischen der gemeindlichen Seelsorge in ihrer Professionalität und der Seelsorge in Institutionen in ihrer Professionalität zu verwirklichen (s.u.). Auch zwischen kirchlichen Arbeitsformen und diakonischen Einrichtungen ist erheblich mehr Zusammenarbeit auf der Basis gegenseitigen Einblicks und konkreter Vereinbarungen erforderlich (s.u.).

5.2.2.5

Erworben wird interdisziplinäre Kompetenz und die Fähigkeit zu vernetzendem Handeln dort, wo auch das Lernen entsprechend angelegt wird. Qualifizierungsmaßnahmen für Seelsorgende sollten deshalb prinzipiell Interdisziplinarität einschließen und Vernetzung fördern.

5.2.3

Seelsorge verlangt theologische Kompetenz.

5.2.3.1

Auf diesem Weg kommt die theologische Kom-

petenz der Seelsorge noch einmal neu in den Blick: Seelsorge, zumal als Kirche am andern Ort, muss in ihrer Kernkompetenz die anthropologischen Dimensionen des Lebens theologisch (und christologisch und pneumatologisch) erschließen und über den Mehrwert dieser Fragen und Perspektiven in allgemeinverständlicher Weise Auskunft geben können.

5.2.3.2

Die theologische Kompetenz der Seelsorge erweist sich in der praktischen Kompetenz,

- im Fundus biblischer Bilder und Texte und christlicher Lieder zuhause zu sein;
- Menschen – auf dem Hintergrund der biblischen Tradition – in ihrer Suche nach Sinn zu begleiten;
- Lebenssituationen, insbesondere auch Grenzsituationen, religiös deuten und damit neue Lebensperspektiven eröffnen zu helfen;
- Rituale des Übergangs und der Krisenbewältigung auf der Basis der christlichen Tradition anzubieten und zu vollziehen;
- religiöse Fragen und geistliche Dimensionen zu erschließen und damit die eigene Lebenslage zu transzendieren.

5.2.3.3

Luthers Diktum "Anfechtung macht den Christen" hilft, Seelsorge nicht erst als Anwendungsort des Glaubens, sondern vielmehr als Entdeckungs-, Entstehungs- und Vertiefungsort spezifisch christlichen Glaubensverständnisses zu begreifen. Seelsorge kann gelebte Kreuzestheologie sein: wahrnehmen, was ist, die Gottesferne aussprechen und aushalten, in ihr nach Gott rufen, dem abwesend anwesenden Christus auf die Spur zu kommen suchen, der Infragestellung des Lebens etwas entgegensetzen, an der Macht des Lebens neu Anteil gewinnen ...

5.2.3.4

Theologische Kompetenz zu erneuern und zu vertiefen, ist – zumal für professionelle TheologInnen und SeelsorgerInnen – nicht leicht. Die verschiedenen theologischen Disziplinen allein werden nicht weiterhelfen, eher schon Übungen zur Elementarisierung und zur Übersetzung in säkulare Sprache und umgekehrt. Neue Modelle sind nötig für Theorie erschließende Praxis und

Praxis erschließende Theorie. Hilfreich ist, Grundkategorien anwenden zu lernen, um Wirklichkeit theologisch zu erschließen.⁷

5.2.3.5

Möglicherweise gelingt solch theologisches Arbeiten umso eher, wenn auch hier interdisziplinäres und vernetztes Arbeiten praktiziert wird. Selbst- und Fremdwahrnehmung können dann theologisch zu spannenden Kategorien werden.

5.2.4

Seelsorge verlangt ethische Kompetenz.

5.2.4.1

Die anthropologischen Lebensdimensionen theologisch zu erschließen und darüber allgemeinverständlich Auskunft zu geben – diese Herausforderung stellt sich gesellschaftlich gegenwärtig am deutlichsten dort, wo ethische und auch unternehmensethische Fragen zum Schnittpunkt interprofessioneller Besprechungen werden und christliche Argumentationsfiguren schon seit einiger Zeit kaum noch eine Rolle gespielt haben.

5.2.4.2

Dabei ist in einem Umfeld, wo der Mensch zu meist sehr als Individuum und für sich betrachtet wird, eine von vornherein relationale Anthropologie und Ethik, wie sie aus der Rechtfertigungslehre erwächst, mit erheblichem Mehrwert verbunden. Den Menschen nicht als Einzelnen, sondern stets als Beziehungswesen und noch dazu aus der Beziehung Gottes zu ihm definiert zu sehen, hat erhebliche Konsequenzen, nicht zuletzt in ethischen Konfliktsituationen.

5.2.4.3

Die Sachbereiche ethischer Kompetenz unterscheiden sich je nach besonderem Seelsorgegebiet und Feld erheblich. Zugleich werden die organisations-, unternehmens- und wirtschaftsethischen Fragen immer wichtiger. So können z.B. individuelle medizin- und behandlungsethische Fragen häufig nicht mehr ohne Berücksichtigung organisations- und unternehmensethischer⁸ Gesichtspunkte in einer Institution wie dem Krankenhaus und diese nicht ohne den Kontext gesellschaftlicher Gesundheitsethik⁹ verhandelt werden.

5.2.4.4

Ethische Kompetenz von Seelsorgenden setzt

Grundkenntnisse ethischer Argumentationsmuster verschiedener Professionen voraus und erweist sich in der Fähigkeit,

- Lebenssituationen in ethische Fragen übersetzen zu können,
- Probleme sichten und interdisziplinär anschlussfähig benennen zu können,
- seelsorgliche Wahrnehmungen einbringen und auf ethische Argumentationslinien beziehen zu können,
- die eigene Position verständlich machen und sie integrationsfähig oder unterscheidend auf andere Positionen beziehen zu können,
- ggf. ethische Fallbesprechungen moderieren zu können.¹⁰

5.2.4.5

Ethische Kompetenz ist zu erwerben durch Qualifizierungsmaßnahmen, wie sie in einigen Instituten (wie z.B. dem Zentrum für Gesundheitsethik in Hannover) angeboten werden.

F.

Ortsgemeindliche Seelsorge, Seelsorge in diakonischen Einrichtungen und besondere Seelsorgedienste

6.

Die Herausforderungen besonderer Seelsorgedienste schärfen den Blick für die Seelsorge in der Diakonie und in Kirchengemeinden.

6.1

Die Ausführungen zur Seelsorge in Institutionen als Kirche am andern Ort treffen weithin auch auf in diakonischen Einrichtungen tätige besondere Seelsorgedienste zu; die systemische Analyse zum "Stand" der Seelsorge in säkularen Institutionen hilft auch in diakonischen Einrichtungen (ev. Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Hospizdiensten u.a.m.) genauer hinschauen und unterscheiden. Andererseits gehört die Seelsorge als Gestalt christlich geprägter Zuwendung in der Diakonie ganz anders zum Profil der Einrichtung selbst.

6.1.1

In diakonischen Einrichtungen gehört Seelsorge häufig zu dem, was ihren Unterschied zu anderen Wohlfahrtsverbänden markiert und ihr diakonisches Profil in besonderer Weise

ausweisbar macht. Zum Teil tragen diakonische Einrichtungen finanziell erheblich zu Seelsorge-Stellen bei und sind auch Anstellungsträger. Zum Teil würden sie dies gern tun, wenn die öffentlichen Refinanzierungssysteme andere Möglichkeiten dazu gäben, und bitten die Kirche um entsprechende Zurverfügungstellung von Stellen.

6.1.2

Nach Jahren mehr oder weniger schiedlich-friedlicher Entwicklung von Kirche und Diakonie je für sich sind Initiativen zu verstärkter Kooperation erkennbar und notwendig. Um der Menschen willen sind diakonische Handlungsfelder neu als Ort kirchlicher Präsenz zu begreifen. Für die Diakonie wird die kirchliche Sicherung des Markenkerns der Seelsorge wichtig. Anlass zu Gespräch, wechselseitiger Kritik und konkreten Vereinbarungen besteht genug. Die helfende Zuwendung zum Nächsten hat eine seelsorgliche Dimension und die Seelsorge diakonische Anteile. Zusammenhang und innere Unterscheidung von diakonischem und seelsorglichem Auftrag bedürfen näherer Klärung. Vor allem aber führt der diakonische Alltag – man denke nur an die ambulante und die stationäre Pflege – in einem Maße Herausforderungen und einen Bedarf an Seelsorge vor Augen, dass nur gemeinsame Anstrengungen weiterhelfen.

6.2

Ein breites und vielfältiges Handlungsfeld stellt sodann die kirchlich-diakonisch getragene Beratungsarbeit dar (Beratungsstellen für Erziehungs-, Ehe-, Partnerschafts- und Lebensfragen, Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, Telefon- und Email-Seelsorge u.a.m.). Was Beratung und was Seelsorge ist, wo um säkularer Anschlussfähigkeit willen von Beratung die Rede ist, ob dazu dann theologische Kompetenz genauso wie in der Seelsorge erforderlich ist und welche Herausforderungen und Entwicklungslinien sich hier stellen – diesen und anderen Fragen mehr wäre eigens nachzugehen.

6.3

Die Erfahrungen, Weiterentwicklungen und Bedarfe in besonderen Seelsorge-Feldern lassen sodann neu nach Bedeutung, Qualität und Her-

ausforderungen ortsgemeindlicher Seelsorge fragen.

6.3.1

Es gibt eine neue Bedeutung des Ortes im Sinne der sozialräumlichen Strukturen vor Ort und ihrer lebensförderlichen Potentiale.

6.3.2

Ob es um die Mitwirkung an einem Netz palliativer Begleitung Sterbender geht, um die zuverlässige seelsorgliche Begleitung von Menschen im Alter über ambulant-stationäre Gräben hinaus, um das Zur-Stelle-Sein von Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern in plötzlichen Krisensituationen durch Vermittlung der Notfallseelsorge, um die Stärkung von Eltern eines Jugendlichen mit einer Behinderung – stets ist das vielfältige Potential kirchlicher Präsenz an verschiedenen Orten gefragt. Und immer wieder kommt – nicht selten mit einem gewissen Neid von außen herangetragen – das Bild auf, die Kirche könnte doch viel mehr, wenn sie nur in geeigneter Weise zusammenbrächte, was sie schon alles hat.

6.3.3

Die Dezentralisierung der früheren "Anstalten" und die Ambulantisierung von Therapie und Pflege haben zwar nicht zur vollständigen Auflösung stationärer Institutionen geführt, aber doch einen veränderten Blick für die Potentiale inklusiver und unterstützender Lebenspraxis im Nahbereich zur Folge. Wo andere mühsam danach fragen, sind Kirchengemeinden – wenn sie einen "Sinn" dafür haben – schon da.

6.3.4

Kirchengemeinden stehen vor der Herausforderung, die entscheidende Blick-Veränderung hinter dieser Entwicklung, den Wandel von der "Betreuung" abhängiger Objekte hin zur Assistenz für eigenständige Subjekte, in ihrem Bereich und für ihr Handeln nachzuvollziehen. Das ist eine enorme Bildungsaufgabe praktischer Art – aber durchaus in reformatorischer Tradition: was braucht ein Mensch zum (möglichst) selbständigen verantwortlichen Leben vor Gott?

6.3.5

Konkret geht es darum, das sozialräumliche Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung, psychische u.a. Erkrankungen,

Arbeitsplatzverlust, Hartz IV, Pflegebedürftigkeit, Demenz u.a.m. gemeinsam zu gestalten unter dem Leitmotiv "Keiner geht bei Gott verloren" – eine durchaus seelsorgliche Aufgabe im weiteren Sinne.

6.4

Für die ortsgemeindliche Seelsorge stellen sich damit besondere Herausforderungen:

6.4.1

Die früher an Spezialinstitutionen abgegebenen Lebenssituationen kehren teilweise in den Gemeindealltag zurück und fordern ihn zu neuer Öffnung heraus.

6.4.2

Es geht um eine neue Zusammenarbeit und Vernetzung von stationärer und ambulanter Versorgung, von Spezialisten und flächendeckenden Diensten, von Profis und Freiwilligen sowie Angehörigen. Und die Herausforderung an die Kirchengemeinde ist, ob ihr der Brückenbau, also das Verständnis für die so unterschiedlichen "Systeme" auf beiden Seiten des Ufers gelingt.

6.4.3

Wo Kirchengemeinden sich in dieser Weise auf den Weg gemacht haben, stellt sich ihnen überhaupt erst die spezifische Herausforderung, nämlich ob es ihnen gelingt, in diesem Zusammenspiel das ihnen Spezifische einzubringen, sich also nicht nur an allgemeiner Begleitung zu beteiligen, sondern sich mit christlicher Seelsorge, gemeinsamem Suchen nach Gott, religiöser Beheimatung, christlicher Sterbebegleitung und Stärkung des Menschseins vor Gott als hilfreich und für die Menschen relevant zu erweisen.

6.5

Wo "Geschwisterneid" war, muss gegenseitige Wertschätzung und Zusammenarbeit wachsen (s.o. 5.2.2.4).

6.5.1

Ortsgemeindliche Arbeit mit ihrer Kompetenz und Seelsorge in Institutionen mit ihrer Kompetenz sind aufeinander angewiesen.

6.5.2

Der Auftrag zur seelsorglichen Begleitung von Menschen erfordert zum einen, von der Gemeinde her Sinn für die besonderen Seelsorge-

dienste zu entwickeln und sich von daher Entlastung und fachliche Förderung zu holen. (Die Rede von gemeindlicher "Mitversorgung" greift in aller Regel zu kurz.) Zum anderen sehen in besonderen Seelsorge-Bereichen Tätige, dass funktionierende gemeindliche Beheimatung und Begleitung durch nichts zu ersetzen ist.

6.5.3

Die Frage nach der Qualität kirchlich verantworteter Seelsorge stellt sich wie in den besonderen Seelsorgediensten – dort häufig von außen an sie herangetragen – ebenso auch in der ortsgemeindlichen Seelsorge. Während die Seelsorge am andern Ort in den letzten zehn Jahren einen viel deutlicheren Bezug zu gottesdienstlichem Handeln, zu Räumen der Stille, Segensgesten und Ritualen gewonnen hat, wird im Blick auf kirchengemeindliche Arbeit neu nach der Qualitätssicherung pastoralen Dienstes in seinen Kernvollzügen – so auch in seiner seelsorglichen Dimension – gefragt.¹¹ Die in anderen Institutionen und in diakonischen Einrichtungen gebräuchliche Aufschlüsselung nach Konzept-, Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ist auch in Anwendung auf ortsgemeindliche seelsorgliche Tätigkeit sinnvoll.¹²

6.5.4

Zur Qualität der ortsgemeindlichen wie der Seelsorge in Institutionen gehört,

- um die je eigenen Grenzen und die jeweiligen Möglichkeiten des anderen zu wissen und auf dieser Basis um der Menschen willen zusammenzuarbeiten,
- die jeweiligen inhaltlichen und systemischen Aspekte zu kennen und sie in Rechnung stellen zu können,
- aufgrund eigener Feldkompetenz der Kompetenz anderer Akteure und Dienste in anderen Feldern mit angemessener Wertschätzung und Nachfrage begegnen zu können.

6.5.5

Die Übersetzungsarbeit, wie sie von der Seelsorge in Institutionen theologisch verantwortlich geleistet werden muss, und die Übersetzungsarbeit, wie sie in jeder Predigt und jedem Kasualgottesdienst erfolgen muss, haben miteinander zu tun. Die Fremdheit in Institutionen kann helfen, auch in der Kirchengemeinde unterschiedliche Ausgangssituationen und -

verständnisse deutlicher zu identifizieren. Umgekehrt kann das gemeindliche Dolmetschen zwischen rudimentären religiösen Vorstellungen und christlichem Gehalt darauf aufmerksam machen, dass auch in scheinbar säkularen Zusammenhängen in erheblichem Maße religiöse Vorstellungen mitschwingen, die aufzunehmen und weiterzuführen sind.

6.5.6

Die auf einer relationalen Anthropologie basierende evangelische Ethik und das kirchengemeindliche Eintreten für ein ganzheitliches Zusammenleben der Verschiedenen unter dem Gesichtspunkt der Inklusion – "Keiner geht vor Gott verloren"¹³ – und das Zusammenwirken von ortsgemeindlicher Seelsorge und besonderen Seelsorgediensten aufgrund verschiedener Kompetenz gehören zusammen.

6.6

Die Weiterentwicklung der Seelsorge tut gut daran, alle drei Verortungen der Seelsorge: in den örtlichen Kirchengemeinden, in fremden Institutionen sowie in der Diakonie im Blick zu behalten. Wird die jeweilige Besonderheit und Unterschiedlichkeit gegenseitig zugestanden, tun sich enorme Chancen im Lernen von- und füreinander auf.

G.

Zwischenergebnis

7.

Die Seelsorge als Kernkompetenz der Kirche steht öffentlich in ihren Kirchengemeinden, in diakonischen Einrichtungen wie in anderen gesellschaftlich wichtigen Institutionen in hohem Ansehen.

Will die Kirche

- angesichts öffentlicher Konkurrenz ihre Seelsorgekompetenz weiterhin in Geltung halten
- und mit ihr im eigenen Haus wie am andern Ort als Kirche für die Menschen hilfreich und relevant sein,
- den ethischen Mehrwert einer relationalen Anthropologie in Fallbesprechungen u.a.m. einbringen
- und auf das christliche Menschen-, Welt-, Selbst- und Gottesverständnis ansprechbar sein,

dann muss sie – über die pastoralpsychologische Zusatzausbildung hinaus – etwas tun.

7.1

Um ihrer seelsorglichen Kernkompetenz und deren Zukunftsfähigkeit willen ist erforderlich, dass die Kirche öffentlich erkennbar initiativ wird und mehr und anderes tut als bisher. Im Kern geht es darum, dass die evangelische Kirche anspruchsvoll und nachhaltig eintritt für ihre öffentliche Ansprechbarkeit auf ihre theologisch-seelsorgliche Fachkompetenz und für den Mehrwert einer christlich ausgewiesenen Seelsorge, die jeweilige systemische und Feldkompetenz ihrer Seelsorgerinnen und Seelsorger, die interdisziplinäre und vernetzende Kompetenz ihrer Seelsorgerinnen und Seelsorger, die ethische Wahrnehmungs- und Argumentationsfähigkeit der Seelsorgenden, das Zusammenwirken ortsgemeindlicher Seelsorge und seelsorglicher Dienste in Institutionen.

7.2

Die Kirche ist herausgefordert, die Seelsorge als Seismograph, gesellschaftliche Schnittstelle und Ausdrucksform ihrer Kompetenz und Glaubwürdigkeit für Lebensfragen durch systematisches Vorgehen zukunftsfähig zu halten.

7.3

Zu ängstlichem Rückzug besteht überhaupt kein Anlass – im Gegenteil. Sie wird sich aktiv, neugierig und immer wieder aktuell auf die spezifische Auftragssituation zubewegen und für entsprechende Qualitätssicherung einstehen, sowohl in den Kirchengemeinden als auch in gesellschaftlichen Einrichtungen und fachlichen Diensten, wenn sie dieser Bewegung nach vorn in prominenter und anspruchsvoller Weise Gestalt gibt und einen Kräfte konzentrierenden Kristallisationsort dafür schafft.

H.

Überlegungen auf dem Weg zur Umsetzung

8.

Im Verfolg der genannten Ziele stellen sich eine Reihe von Fragen:

8.1

Was wird neu gebraucht? – Was ist schon da?

Die entstandene Landschaft pastoralpsychologischer Aus- und Weiterbildung¹⁴ ist für die Qualitätsentwicklung und -sicherung kirchlicher Seelsorge unersetzlich. Sie nimmt auch zunehmend systemische Aspekte und neue Entwicklungen auf.¹⁵ Aufgrund ihrer bisherigen Verfasstheit reicht sie jedoch strukturell nicht aus, um die o.g. Feldkompetenz-, Weiterentwicklungs- und Ethikkompetenz-Ziele zu erreichen.¹⁶ Auch die theologische Profilierung bedarf einer anderen Bündelung

8.2

Was ist pastoralpsychologisch möglich? – Was muss anderswoher kommen?

Zur Sicherung seelsorgliche Handlungsfelder bedarf es pastoralpsychologischer Kompetenz, aber auch der Kompetenz kirchlichen Leitens. Zum Erwerb der jeweils nötigen Feldkompetenz sind Beiträge anderer Professionen unabdingbare Voraussetzung. Vernetzung ist nur interdisziplinär und interprofessionell zu lernen. Auch im Blick auf die ethische Kompetenz und die Erneuerung theologischer Kompetenz sind Fachleute und besondere Erfahrungen nötig.

8.3

Was ist Sache freier Bewegung? – Was bedarf kirchlich-institutioneller Steuerung?

Nötig ist, den Bezug von freier Bewegung und kirchlicher Institution zu wechselseitigem Nutzen weiterzuentwickeln. Das Professionshandeln in Gestalt der pastoralpsychologischen Bewegung mit der gewachsenen pastoralpsychologischen Aus- und Weiterbildungslandschaft und das Organisationshandeln der Kirche in Gestalt der jeweiligen Anstellungsträger und Dienstvorgesetzten mit institutioneller Zielsetzung, Identifikation sowie konkreter Beauftragung und Unterstützung müssen neu aufeinander bezogen werden.

8.4

Qualität: Was gehört in kirchenunabhängige Festlegung? – Was muss die Kirche tun?

Die Tradition unabhängig entwickelter Standards im Rahmen der verschiedenen Sektionen der DGfP beispielsweise und die Aufgabe kirch-

lichen Qualitätsmanagements in ihren Seelsorgediensten müssen neu miteinander in Dialog gebracht und aufeinander bezogen werden. So sehr die Qualitätsstandards der pastoralpsychologischen Ausbildungen unabdingbar sind, so wenig können sie die Qualität hinreichend erfassen, die in einem spezifischen Feld in der Praxis unter konkreten Bedingungen und Erwartungen erforderlich ist. Hier ist das Leitungsverhalten der Kirche und auch von diakonischen Einrichtungen gefragt.

8.5

Was läuft von selbst? – Was muss neu in die Hand genommen werden?

Das Angebot der verschiedenen pastoralpsychologischen Ausbildungen läuft und wird sich nach Angebot und Nachfrage weiter entwickeln. Aber für eine zukunftsorientierte, auf kirchliche Handlungsfelder wie auf die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags in Institutionen bezogene Profil- und Qualitätsentwicklung der Seelsorge als kirchlicher Kernkompetenz braucht es ein integriertes Handlungskonzept und eine verantwortliche und handlungsfähige Stelle bzw. Einrichtung.

8.6

Seelsorge-Koordination: zentral? – oder dezentral?

8.6.1

Aus verschiedenen Gründen wäre eine Zentralisierung aller Ressourcen ganz der falsche Weg. Pastoralpsychologische Institute bestehen an verschiedenen Orten. Arbeitsteilige Zusammenarbeit ist gefragt. Fachliche Fort- und Weiterbildungen brauchen ihre je spezifischen Praxisorte (in bestimmten Kliniken, Heimen, Gefängnissen etc.); alle an einem Ort wären sie weder möglich noch sinnvoll.

8.6.2

Andererseits braucht es einen Kristallisationsort, eine klar ansprechbare koordinierende und bündelnde Stelle.

I. Seelsorge-Koordination in der evangelischen Kirche

9.

Die wichtigsten Ziele, für die gemeinsames

Vorgehen und die Gewährleistung von Handlungsfähigkeit essentiell sind, sind deutlich. Es geht um Sichtung und Bündelung, aktive Weiterentwicklung der Seelsorge, Stärkung der "Auftragsfestigkeit", Initiative und Koordination, Sorge für spezielle Fortbildungsangebote, Sicherung von arbeitsteiligem Vorgehen unter Nutzung exemplarischer Orte.

9.1

In der Zielrichtung liegt eine Seelsorge-Koordination der EKD und der Landeskirchen mit den folgenden Aufgaben: Sie soll aktive Netzwerk-Arbeit betreiben und Schlüssel sein zu der vielfältigen Landschaft von Ausbildungen (siehe Anm. 14 +15) und Best-practice-Orten,¹⁷ mit anderen zusammen oder selbst für bestimmte interprofessionell gestaltete Einführungs-, Grund-, Fort- und Weiterbildungs-Kurse und -Module sorgen, die Landeskirchen in Fragen der Verbindlichkeit u.a.m. unterstützen, aktiv für die konzeptionelle Weiterentwicklung der Seelsorge in verschiedenen Handlungsfeldern eintreten, für die Beteiligung an inhaltlichen Veranstaltungen, Tagungen, Konferenzen, Kongressen im kirchlichen und besonders im nichtkirchlichen Bereich sorgen, Forschungsvorhaben initiieren, die entsprechende Öffentlichkeitsarbeit betreiben und vor allem in der Lage sein, in die allgemeine wie in die kirchliche Öffentlichkeit hinein in kirchlicher Verantwortung für die Seelsorge einzustehen.

9.2

Die vorgeschlagene Seelsorge-Koordination in der evangelischen Kirche sollte somit

- Stabsstellen- und Agentur-Charakter haben; ein eigenes Tagungszentrum sollte sie gerade nicht sein; vielmehr sollte sie mit bestehenden Zentren in den Landeskirchen zusammenarbeiten;
- eine Geschäftsstelle haben, in Verbindung mit dem EKD-Kirchenamt, ggf. auch mit einem bestehenden Institut, um so für die nötigen Angebote und gemeinsame Profilarbeit sorgen zu können;
- insgesamt interdisziplinär zusammengesetzt sein, denn um der Ziele willen sind eine unterschiedliche professionelle Herkunft der für da-

für Tätigen und eine dialogische Struktur wesentlich;

- in ihrer Arbeit von einem Kuratorium, in dem die EKD, Landeskirchen und Fachlichkeit vertreten sind, begleitet und beaufsichtigt werden.

9.3

Erforderlich ist die Entwicklung intensiver Zusammenarbeit

- mit kirchlichen Partnern (DGfP u.a. Gesellschaften für Seelsorge, Seelsorge-Fachkonvente und -konferenzen),

- mit Partnern der Diakonie

- mit öffentlichen Partnern (Fachstellen anderer Professionen u.a.m.),

- mit Ausbildungseinrichtungen,

- mit praktischen Lernorten (Best-Practice-Orten),

- mit wissenschaftlichen Instituten, Forschungs- und Hochschuleinrichtungen.

9.4

Kompetente christliche Seelsorge ist ein anvertrauter Schatz. Je stärker Kirche und Diakonie, Kirchengemeinden und besondere Dienste von den Lebenssituationen der Menschen und ihrem Bedarf her fragen und sich gemeinsam auf den Weg machen, desto deutlicher wird: Zur Weiterentwicklung braucht es zahlreiche Einzelunternehmungen vor Ort – aber auch eine gute Koordination.

Anmerkungen

1 Vgl. P. Bosse-Huber: Seelsorge – die 'Muttersprache' der Kirche, in: A. Kramer/ F. Schirrmacher (Hg.): Seelsorgliche Kirche im 21. Jahrhundert, Neukirchen-Vluyn 2005, S. 11-17.

2 J. Hermelink, in: PastTh 96(2007), S. 50.

3 E. Everts: Klinische Ethik-Komitees und Krankenhausseelsorge. Die Grenzen der Medizin und die Funktion des Krankenhausseelers, in: WzM 58(2006), S. 345-357.

4 S. Borck: Sind refinanzierte Krankenhausseelsorge-Stellen ein Gewinn? Oder kommt, wer refinanziert wird, von der Rolle? Vortrag auf der Jahrestagung der Konferenz für Krankenhausseelsorge in der EKD am 6. März 2007 in Meißen.

5 Zu nennen sind nicht nur klassische Felder wie Kinderkrankenhauseelsorge oder Psychiatrie, sondern auch Bereiche wie Psychoonkologie, Umgang mit Traumatisierten in der Notfallversorgung, Psychotraumatologie, Intensivmedizin, Gynäkologie und Neonatologie, Geriatrie, Demenz, Palliative Care oder auch Jugendstrafvollzug.

6 S. Borck: Plädoyer für eine kirchlich-diakonische Bewegung zur Palliativseelsorge, Vortrag beim Fachtag des Diakonischen Werkes der EKD und des Kirchenamtes der EKD "Seelsorge in Palliative Care" am 7.5.2008 in Frankfurt.

7 Ein gutes Beispiel dafür ist, wie in den EKD-Leitlinien für die Krankenhausseelsorge "Die Kraft zum Menschsein stärken" die Trias 'Mythos – Ethos – Ritus', nach der G. Theißen die Entwicklung christlicher Überlieferung sieht (Die Religion der ersten Christen, Gütersloh 2000), genutzt werden konnte, um Grunddimensionen des seelsorglichen Auftrags zu erschließen.

8 Moderne Unternehmensethik im Sinne umweltverträglichen, sozial verträglichen, nachhaltigen Produzierens und Wirtschaftens (European Business Ethics Network) wird künftig die Unternehmen der Gesundheitswirtschaft dazu führen, dass sie über Klinische Ethik-Komitees und -Konsile hinaus Organisations- und Unternehmensziele transparent machen und kodifizieren sowie eine entsprechende Unternehmenskommunikation und entsprechend zielorientierte Mitarbeiterführung etablieren werden (vgl. Josef Wieland: Die Ethik der Governance, 2007). Die Kirche mit ihrer "Zuständigkeit" für Ethik muss sich fragen, ob sie in diesen systemischen Diskurs kompetent hineingehen oder mit ethischen Gesinnungs-Nischen im Freizeitbereich vorlieb nehmen will.

9 Die Fragen von Rationalisierung, Rationierung, Allokation und Verteilungsgerechtigkeit gehen über die klassische individuelle ethisch ausgerichtete Medizinethik hinaus. Ökonomische Faktoren spielen schon jetzt verdeckt und tabuisiert oder allmählich transparent gemacht eine erhebliche Rolle. Ihre interdisziplinäre Einbe-

ziehung fällt schwer und steht systematisch noch am Anfang.

10 Vgl. jüngst: Ulrich H.J. Körtner: Ethik und Seelsorge im Krankenhaus, in: WzM 61(2009), H.2, S. 103-118.

11 Vgl. Michael Klessmann: Qualität in Seelsorge und Beratung (in Gemeinden und Sonderdiensten; Vortrag auf der Tagung des Seelsorge-Ausschusses der EKvW am 7.3.2008 in Villigst), in: WzM 61 (2009), H.2, S. 119-132.

12 Vgl. Fragebogen zur Qualitätssicherung von Seelsorge für den Kirchenkreis Lünen .

13 Motto für die Begleitung (häufig im Mehr- generationen-Ansatz) alter Menschen mit Demenz in Pflegeheimen.

14 Einen Teil-Überblick wird sichtbar durch: Klinische Seelsorgeausbildung 2007 in Deutschland und der Schweiz, in: WzM 58 (2006), H.6, S. 536-547.

15 Für Aus-, Fort- und Weiterbildung und Qualitätssicherung der Seelsorge lässt sich die folgende Landkarte bestehender Ressourcen aufstellen:

a) Als Fachverband für Seelsorge, Beratung und Supervision gibt es seit 1972, interdisziplinär und ökumenisch ausgerichtet, die Deutsche Gesellschaft für Pastoralpsychologie (DGfP) mit derzeit ca. 700 Mitgliedern in fünf Sektionen, die sich jeweils ihre eigenen Standards gegeben haben:

- EKD: Seelsorgeinstitut an der Kirchlichen Hochschule Bethel

- EKHN: Zentrum Seelsorge und Beratung, Friedberg

- Kurhessen-Waldeck: Pastoralpsychologische Aus- und Fortbildung, Kassel

- Föd. Ev. Kirchen in Mitteldeutschland: Seelsorgeseminar Halle

- Nordelbien: Pastoralpsychologisches Institut in Schleswig-Holstein und Hamburg e.V. (PPI), HH

- Pfalz: Inst. für Kirchliche Fortbildung, Landau

- Rheinland: Rhein. AG für Seelsorge, Pastoralpsychologie und Supervision e.V. (RASPuS), Düsseldorf

- Sachsen: Institut für Seelsorge und Gemeindepraxis (ISG), Leipzig

- Westfalen und Rheinland: Inst. für Aus-, Fort- und Weiterbildung (IAFW), Villigst

- Württemberg: Sem. Für Seelsorgefortbildung (KSA) im "Haus Birkach", Stuttgart

- spiel—zeit, Zentrum für Seelsorge, Beratung und Supervision, Nürnberg und Berlin

Ohne korporativen DGfP-Bezug lassen sich – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – im evang. Bereich weitere Netze pastoralpsychologischer Arbeit und Ausbildung benennen:

- Bayern: Klinische Seelsorgeausbildung

- EKBO: Seelsorge-Aus- und -Fortbildung, Haus der Kirche

- Hannover: Pastoralklinikum – Zentrum für KSA an der Med. Hochschule Hannover

Hinzu kommen weitere Anbieter und Angebote, z.T. mit spezifischer oder thematischer Ausrichtung.

b) Außerdem besteht, stärker diakonisch ausgerichtet, seit 1959 die Evangelische Konferenz für Familien und Lebensberatung e.V. (EKFuL) als Koordination der psychologischen Beratungsarbeit in der EKD und Fachverband des DW der EKD für Psychologische Beratung und Supervision mit dem Evangelischen Zentralinstitut für Familienberatung in Berlin.

c) Für die inhaltliche Profilierung von Seelsorge und Pastoralpsychologie ist über die Ausbildungsstätten hinaus der Bereich Seelsorge und Pastoralpsychologie (Poimenik) als Teil der Praktischen Theologie an den Evang. Fakultäten o.ä. wichtig: Sabine Bobert in Kiel, Wolfgang Drechsel in Heidelberg, Wilfried Engemann in Münster, Hans-Martin Gutmann in Hamburg, Isolde Karle in Bochum, Michael Klessmann in Wuppertal, Rolf Schieder in Berlin, Christoph Schneider-Harpprecht in Freiburg, Barbara Städtler-Mach in Nürnberg, Anne Steinmeier in Halle, Ulrike Wagner-Rau in Marburg, Birgit Weyel in Tübingen, Peter Zimmerling in Leipzig.

In Freiburg besteht eine Professur für Supervision, Systemische Beratung, Theologie, Seelsorge und Pastoralpsychologie.

Hinzu kommt demnächst eine Stiftungs-Professur für Spiritual Care (Kooperation zwischen Medizinischer, Ev.Theol. und Kath.Theol. Fakultät).

GOS: Gruppe – Organisation – System

GPP: Gestaltseelsorge und Psychodrama in der Pastoralarbeit

KSA: Klinische Seelsorge-Ausbildung

PPS: Personzentrierte Psychotherapie und Seelsorge

T: Tiefenpsychologie.

Zur DGfP gehören außerdem als korporative Mitglieder etwa 3 kath. und 11 evang. Ausbildungsstätten, in denen unter pastoralpsychologischer Leitung pastoral-psychologisch gearbeitet und ausgebildet wird:

Insgesamt besteht somit ein Netz regionaler Netze.

Durch seine universitäre Anbindung, seinen Bezug zu den von Bodelschwingschen Anstalten Bethel und seine Ausrichtung auf spezielle Arbeitsfelder in Kirche in Diakonie nimmt das Seelsorgeinstitut in Bethel eine Sonderstellung ein, wenn auch nicht mehr so deutlich wie früher. Darüber hinaus ist zu beobachten, dass alle Institute mehr oder weniger mit den Herausforderungen der Zeit gehen, systemische Aspekte und aktuelle Thematiken aufgreifen.

2004 ist die Deutsche Gesellschaft für Beratung e.V. / German Association for Counseling (DGfB) als Dachverband mit 27 recht verschiedenen Fach- und Berufsverbänden gegründet worden. Die DGfB geht weit über den konfessionellen Bereich hinaus, ihr gehören zahlreiche psychologische Fachverbände an. Gemeinsame Ziele sind die Qualität der Ausbildung, die ethischen Grundlagen des Handelns und Verhaltensregeln für Berater/innen sowie Beschwerdemanagement für Klient/innen und Qualitätsmanagement des Verbandshandelns.

Einer der Fachverbände in der DGfB ist die Association of Christian Counselors (ACC) mit 13 Mitgliedsorganisationen, die zumeist psychotherapie-kritisch ein ihres Erachtens betont biblisches oder christliches Verständnis von Seelsorge pflegen, das seitens der DGfP aus verschiedenen Gründen kritisch beurteilt wird.

16 Für die Landkarte ist weiter wichtig:

d) Für die öffentliche Thematisierung mit Seelsorge und Pastoralpsychologie verbundener Themen sind die Evangelischen Akademien wichtig. Im Bereich Gesundheitswesen, Medizinethik, Sozialpolitik haben sich profiliert: Arnoldshain (Ulrich Sievering), Bad Boll (Günter Renz), Berlin (Simone Ehm), Loccum,

Tutzing (Christoph Meier). Die Ev. Akademie Hofgeismar hat ein vom Bundesministerium für Arbeit und soziales gefördertes Forschungsprojekt "Selbstbestimmt wohnen im Alter – Gestaltung sozialer Infrastruktur für Menschen mit Behinderung angesichts demografischer Herausforderungen" organisiert.

e) Da die Seelsorge in Institutionen sich jeweils auf ein bestimmtes Feld bezieht (Krankenhaus, Gefängnis etc.), sind feldspezifische Kooperationspartner wichtig, z.B. im Bereich der Gesundheitswirtschaft div. Träger, Gesellschaften, Kammern, Organisationen, Fach- und Forschungsinstitute sowie wichtige Fachkongresse.

f) Für den besonderen Bereich der Medizin- und Gesundheitsethik wären die Lehrstühle für Medizinethik an medizinischen Fakultäten, die Akademie für Ethik in der Medizin in Göttingen sowie die medizin- und gesundheitsethischen Institute in Bochum, Erlangen, Frankfurt, Hannover, München, Basel, Wien etc. zu nennen. Hinzu kommen die medizinethisch Tätigen im Bereich der theologischen Fakultäten.

17 Wie nötig solch ein Schlüssel ist, zeigt ein Blick auf die Internetseite der EKD unter dem Themen-Stichwort "Seelsorge und Beratung": Deutlich wird nicht nur die Fülle und unübersichtliche Vielfalt unterschiedlichster Seelsorgedienste, sondern auch, dass der an Pfarrstellen größte Bereich, die Krankenhauseelsorge, erstmal gar nicht, dann nur unter 'ferner liefern' und nur regional und dann auch noch nur parzelliert erscheint!

Die von der Initiativgruppe Seelsorge Bertram, Borck, del Chin, Haupt, Dr. Künkel/Bochow, Schibilsky in Rückkopplung mit Dr. Gundlach, Dr. Berneburg erarbeitete Vorlage hat sich die EKD-Konferenz der für die Seelsorge Verantwortlichen in ihrer Sitzung am 21/22. Januar 2009 in den inhaltlichen Zielrichtungen grundsätzlich zu eigen gemacht.

Für die Redaktion: Sebastian Borck

Das Menschenbild im Strafrecht

Matthias Geist, Wien

Vom 21.-24. September 2009 versammelten sich Vertreter der ökumenischen Gefängnisseelsorgebewegung in Europa (IPCA Europe) aus 12 Nationen gemeinsam mit nationalen ExpertInnen und Interessierten im Albert-Schweitzer-Haus in Wien, um das Thema aufzugreifen: Wer ist „der Mensch“ im gegenwärtigen Strafrecht – bei Gericht, im Gefängnis, in der Gesellschaft?

Die Strafjustiz in Österreich stellt sich mit ihrer beklagten Notsituation immer mehr ins Abseits wachsender Gesellschaftspolitik. Denn: Die Not ist hausgemacht, wie man so schön sagt. Da sind nicht nur zu wenig Justizwachebeamte und Richterinnen, sondern auch zu wenig Staatsanwälte und Sozialarbeiterinnen, Therapeuten, Ärzte ... Im Lauf der Zeit scheidet also aufgrund zu geringer Ressourcen der gesamte Strafrechtsbereich an seiner ureigensten Aufgabe: dem - wichtigen!? - Freiheitsentzug, seiner Verwaltung, seiner Sicherheit, seiner internen Gestaltung. Scheinbar. Denn die Frage bleibt: Läuft nicht der Freiheitsentzug gerade in Zeiten politischer und wirtschaftlicher Krise geradezu zur Höchstform gelebter Marktschreierei auf? Wer lebt denn von der Strafsanktion Nummer Eins, der Haft?

Der „Markt“ der Strafrechtspflege

Eben jene zuvor angeführten Berufsgruppen, die sich in der öffentlichen Debatte nicht gerade stark machen für weniger Strafvollzug: z.B. für eine Reduktion der Haftzahlen und Strafausmaße, für transparentere Gerichtsverfahren mittels audiovisueller Aufzeichnung, für gelindere Mitten, für außergerichtlichen Tausch, für weniger Sicherheitskräfte und mehr zukunftsorientierte Maßnahmen. Ein beschämendes Zeugnis,

das sich die Strafrechtspflege in den letzten Jahren ausstellt. Überall braucht es angeblich mehr – an Bewachung, an Betreuung, an Therapie. Im Grunde genommen gehen jedoch Gefangene nach ihrer Haft doch ihre eigenen Wege. Sie erhalten dann eine bessere Zukunft, wenn sie zum geeigneten Zeitpunkt in ihrer Persönlichkeit und sozialen Situation abgesichert sind. Ob sie nun statt einem sogar 10 Jahre darauf warten müssen, ist dabei wenig entscheidend, volkswirtschaftlich sogar ein Unsinn, wenn man bedenkt, was ein Hafttag den SteuerzahlerInnen tatsächlich kostet. Meist findet sich zudem nach einem unbedingt ausgesprochenen Strafvollzug eine stärkere seelische, materielle und soziale Gebrochenheit der Existenz als vor der Haft. Haftzeiten machen nicht gesund, sondern abhängig und krank.

Menschen und ihre Unfreiheit als Ware

Wer würde einmal das Rechenbeispiel wagen, was sich der Staat ersparen könnte, wären nur die Hälfte der Personen in Haft und das nur über die Hälfte ihres Urteilsspruches? Eine drohende Arbeitslosigkeit der im Bereich der Strafjustiz Beschäftigten könnte folgerichtig wohl eine Not sein, doch darf sie ein Argument für die Beibehaltung einer restriktiven Strafpraxis sein? Vom 21.-24. September 2009 versammelten sich Vertreter der ökumenischen Gefängnisseelsorgebewegung in Europa (IPCA Europe) aus 12 Nationen gemeinsam mit nationalen ExpertInnen und Interessierten im Albert-Schweitzer-Haus in Wien, um das Thema aufzugreifen: Wer ist „der Mensch“ im gegenwärtigen Strafrecht – bei Gericht, im Gefängnis, in der Gesellschaft?

Kein Rechtssystem kann letzte Gerechtigkeit schaffen

"Letzte Gerechtigkeit lässt sich durch kein Rechtssystem der Welt schaffen, weil auch die unbescholtenen Bürger Sünder sind und bleiben und auch unsere menschlichen Versuche, für

Recht und Gerechtigkeit zu sorgen, aufgrund der Sünde und der Realität des überpersönlichen Bösen zweideutig bleiben." So formulierte der evangelische Theologe Ulrich Körtner seine These zur Eröffnung der Tagung im Großen Festsaal des Bundesministeriums für Justiz in Wien. Ein "humanes Strafrecht" zeichne sich, so Körtner im Rahmen seines Vortrages "Muss Strafe sein? Menschenbild und Strafrecht aus theologischer Sicht", durch "die Einsicht in seine Begrenzungen aus, die sich aus dem Unterschied zwischen strafrechtlicher und moralischer Schuld, der Achtung vor der Personwürde des Täters, dem Wissen um die gesellschaftliche Mitverantwortung und um den transpersonalen Charakter menschlicher Schuld wie dem transmoralischen Charakter menschlicher Sünde ergibt."

Grenzen der Wiedergutmachung

Gleichzeitig betonte Körtner: so sehr die Forderung neuerer Straftheorien, den Täter-Opfer-Ausgleich in den Mittelpunkt zu stellen, grundsätzlich zu unterstützen sei, "so sehr muss doch auch gesehen werden, dass es Grenzen der Wiedergutmachung gibt". Vergebung und Versöhnung unter den Lebenden könne es nur geben, wenn sie zugleich ein Handeln seien, das mit den Toten als den Opfern von Gewalt und Verbrechen solidarisch ist.

Haftstrafen sind Gewaltausübung

Zum Problem der Todesstrafe sagte Körtner unter Berufung auf den Theologen Karl Barth: "Weil Christus ein für alle Mal stellvertretend den Tod des Sünders auf sich genommen hat, gibt es nach dieser Argumentationslinie prinzipiell keinen Rechtfertigungsgrund mehr für die Todesstrafe." Auch der Freiheitsentzug bedeutet nach Körtner in jedem Fall, "dass einem Menschen willentlich Leid zugefügt wird". Haftstrafen seien eine Form der Gewaltausübung, "mag diese auch für legitim erachtet werden". Das Gefängnis beschränke nicht nur die Lebens- und

Kommunikationsmöglichkeiten sowie die Selbstständigkeit und Eigeninitiative auf einen engen Raum, "es versetzt außerdem die Gefangenen an einen Ort, an dem strukturelle Gewalt herrscht und auch von Mitgefangenen Gewalt ausgeübt wird". In der Subkultur von Gefängnissen setze sich trotz aller Gegenmaßnahmen die Kriminalität fort, die durch die Strafe im Sinne der Generalprävention und der Spezialprävention verhindert werden soll. Das stellt, so Körtner, "die hohe Verantwortung vor Augen, die der Staat für die Qualität des Strafvollzugs und die Einhaltung der Menschenrechte auch hinter Gefängnismauern hat". Unbedingte Freiheitsstrafen sollten "wirklich nur das äußerste Mittel im Strafvollzug sein".

Auftrag der Kirche, sich um Gefangene zu sorgen

"Weil der Herr der Kirche selbst das Los eines Gefangenen auf sich genommen hat, geht der Auftrag der Kirche, sich um Gefangene zu sorgen, von ihm aus", erklärte der lutherische Bischof Michael Bünker in seinem Grußwort vor dem Kongress. Der Bischof wandte sich gegen "pseudoreligiöse Rachefantasien", die im Rechtsdenken der Gesellschaft gelegentlich anzutreffen seien. Bünker kritisierte auch, dass die Betreuung von Schubhäftlingen in Salzburg durch die Diakonie nach acht Jahren erfolgreicher Tätigkeit vom Innenministerium beendet worden sei.

In den weiteren Vorträgen und Diskussionen waren verschiedene Schwerpunkte vertreten.

Kultur der Kontrolle

Tobias Müller-Monning, Soziologe, Theologe und Gefängnisseelsorger der JVA Butzbach/Hessen, setzte sich mit den Herausforderungen des modernen Risikomanagements im Hinblick auf das Strafrecht an eine Sozialethik auseinander. Die Absicht die Eintrittswahr-

scheinlichkeit einer Straftat zu senken, gehorcht gemäß seiner Analyse dem Präventionsparadigma. Dieses basiere auf den Konzeptionen des Risiko-Managements und verändere das Verständnis des menschlichen Seins in eine neue Bio-Politik, die den menschlichen Körper als ein Objekt definiert, das kontrolliert werden müsse. Das Management von als gefährlich definierten menschlichen Körpern sei Teil der Kultur der Kontrolle. Müller-Monning zeigte die wichtigsten Funktionen des Risikomanagements in Deutschland auf und versuchte die Veränderungen in der Anthropologie und dem Menschenbild zu beschreiben. Das Risikomanagement entspreche seiner Einschätzung nach nur bedingt den Werten christlicher Sozialethik.

Analysen, Trends und Erfahrungsberichte

Matthias Morgner, Historiker und Russisch-Dolmetsch in Wien, beschäftigte sich mit den Kulturen und Subkulturen der Gefängniswelt in Geschichte und Gegenwart und diagnostizierte einen Rückgang an Subkulturen von Delinquenten in westeuropäischen Ländern, während die bestehenden Gefangenenkulturen des Ostens mit der totalen Institution in wechselseitigem Stabilisierungsverhältnis stehe.

Christian Bultinck, Verantwortlicher für die Evangelische Gefängnisseelsorge von Belgien, benannte ausgehend vom neutestamentlichen Befund die theologischen Grundlagen einer „Restorative Justice“.

Eine Podiumsdiskussion unter der Leitung von Wolfgang Machreich, (Wochenzeitung „Die Furche“) mit Rainer Henne (JVA Uelzen), Beate Matschnig (Jugendrichterin), Eva Resinger (Psychiaterin) und Christian Timm (Anstaltsleiter der JA Stein/Größe Langstrafigenanstalt Österreichs) widmete sich den Horizonten der gegenwärtigen Strafgesellschaft.

Jørgen Rasmussen, Gefängnisseelsorger aus Dänemark und Mitglied von CPT (= „Committee for the Prevention of Torture“) berichtete von seiner internationalen Tätigkeit und rief auf, sich gerade auch als Humanisten und als Christen einem Menschenbild zu verpflichten,

das Willkür, Folter und anderen unmenschlichen Bedingungen des Gefängnisalltags entgegenwirkt.

Nach einem Kurzfilm der Theatergruppe der JA Garsten mit dem Titel „Innenansichten“ wurden im Rahmen eines moderierten Gesprächs Erfahrungen zweier ehemaliger Gefangener und einer Mutter eines (noch) Gefangenen eingebracht, die manchem TeilnehmerInnen deutlich machten, wie konkret Verletzungen der Menschenwürde erlebt werden können. Die aufbrechenden Fragen wurden in Arbeitsgruppen zur Angehörigenthematik, zur Problematik Haftentlassener und zu den unterschiedlichen Wahrnehmungen des Strafvollzugs aus diversen Berufsgruppen behandelt.

Im Dienste der Bürger

Referent des letzten Vortrags war Richard Soyer, Strafrechtsprofessor, Rechtsanwalt und Sprecher der Vereinigung der Österreichischen StrafverteidigerInnen (VÖS). Er verwies auf die Bestrebungen der EU, die Justiz zu "internationalisieren". Im sogenannten Stockholmer Programm sollen einheitliche Richtlinien einer Justiz "im Dienste der Bürger" ausgearbeitet werden. Entscheidend für eine Verbesserung der Situation der Betroffenen werde sein, so Soyer, dass der Begriff "im Dienste der Bürger" auch tatsächlich ernst genommen werde.

Für eine Verbesserung der Haftbedingungen

Als Ergebnis konnte nach vier Tagen mit Referaten, Praxiseinblicken und Diskussionen festgehalten werden: „Die Veranstalter und Teilnehmer des Kongresses sprechen sich klar gegen ein überholtes, vergangenheitsorientiertes Vergeltungs- und Rachedenken im Bereich des Strafrechts aus. Unser Menschenbild sieht den Menschen als freies Subjekt in Verantwortung und mit dem ungeteilten Recht auf Selbstbestimmung und Zukunftsorientierung. Wir entdecken in der totalen Institution des Gefängnisses

einen Ort der Fremdbestimmung und Gewaltanwendung, der weder zeitgemäß noch wirtschaftlich vertretbar ist. Wir nehmen eine dramatische Zunahme an Sicherheitsorientierung im Strafrechtsbereich wahr, die auf eine vollkommene „Versicherung“ abzielt. Marktinteressen bestimmen die gesellschaftliche Meinung über Gefangene, die wie Objekte und Waren behandelt werden. In zahlreichen EU-Ländern ist festzustellen, dass Forderungen nach restriktivem und verschärftem Strafvollzug nicht nur formuliert, sondern leider auch erfüllt werden. Auch in Österreich fehlt dem Strafrecht ein visionärer und kritischer Zugang in Bezug auf das Strafrecht am Beginn des 21. Jahrhunderts.“

Diskurs zu 7 Punkten

Die Verantwortlichen der Gefängnisseelsorge, aber auch anderer Berufsgruppen erheben daher konkrete Forderungen an die in Österreich politisch Verantwortlichen und werden sich ab 2010 in einem „Zentrum für Strafrechtsethik“ interdisziplinär vernetzen, um folgende Anliegen zu diskutieren.

Wirtschaftlichkeit: Ein Paradigmenwechsel von der teuren „Sicherheit“ und „Administration“ hin zu „Fairness“ und „Betreuung“ ist dringend nötig und spart dem Steuerzahler und dem Bundesbudget enorm viel Geld. Halb so viele Tage im Gefängnis schaffen bessere Reintegrationsleistungen und mehr Ressourcen für sinnvolle Betreuungsarbeit.

Haftsituation: Die Haftsituation der Gefangenen leidet unter – angeblich mangelnden – räumlichen und personellen Ressourcen, insbesondere in Untersuchungshaft. In der Strafhaft und im Maßnahmenvollzug fehlt die Transparenz des Vollzugsplans. Daher sind gefordert: Ausweitung der Besuchsrechte; Überprüfung der Spazierhöfe und aller Räume sowie anderer Lebensbedingungen auf ihre Zumutbarkeit; Eröffnung sinnvoller Hygiene-, Sport-, Freizeit-, Beschäftigungs- und Ausbildungsmöglichkeiten;

Schaffung eines echten, schlagkräftigen Beschwerdeinstruments („Ombudschaft“).

Haftdauer: Ausweitung der elektronischen Fußfesseln für Untersuchungsgefangene und Einsatz für Strafgefangene ab dem frühest möglichen Zeitpunkt; Verkürzung der unbedingten Haftstrafen bei allen Delikttypen.

Psychiatrische Betreuung und Begutachtung: Endgültige Abschaffung des Begriffs „geistig abnormer Rechtsbrecher“ sowie Einrichtung anderer Anhalteformen für psychisch belastete Menschen mit klar erkennbaren Entlassungsvoraussetzungen.

Kontrolle des Gutachtenwesens (Schnelligkeit, Qualität); Schaffung neuer betreuter Einrichtungen nach der Entlassung.

Ethische Verantwortung: Neue Kriterien bei der Auswahl und bessere Ausbildung aller Berufsgruppen bei Gericht und im Gefängnis hinsichtlich ihrer strafrechtsethischen Verantwortung (Rollenbewusstsein, Gesprächskompetenz, Supervision).

Monitoring bei Gericht: Verpflichtung zur audiovisuellen Aufzeichnung von Gerichtsverfahren; Beschleunigung aller Verfahren in Haftsachen (StPO § 9); dialogisch aufgebaute Gerichtsverfahren zur Klärung der Anklagepunkte.

Sanktionen: Einführung von Sanktionsformen einer „Restorative Justice“, die zukunftsorientiert und systemisch einer Gesellschaft zu einem Rechtsfrieden verhelfen können.

Rückblick



Franziska Bangerter Lindt, Pfarrerin und oekumenische Gefängnisseelsorgerin Schweiz

Persönliche Eindrücke von der Jahrestagung der Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland vom 11. – 15. Mai 2009 auf dem Koppelsberg / Plön

Thema : „Ich danke Dir, dass ich so wunderbar gemacht bin“ (Psalm 139), Vom Umgang mit dem Körper im Gefängnis

Als ich am Montag, den 11. Mai in den frühen Morgenstunden zu Fuß zum Bahnhof Burgdorf ging, war ich gespannt, was ich im hohen Norden Deutschlands antreffen werde. Es war meine erste Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland. Das Thema faszinierte mich. Ich war aber auch ein wenig skeptisch, wie das umgesetzt werden wird. Die Fahrt in der Eisenbahn war entspannend und anregend zugleich. An meinen Augen zogen wunderbare Landschaften und ein wolkenloser Himmel vorbei. Der Spruch von Gottfried Keller kam mir in den Sinn: „Trinkt oh Augen, was die Wimper hält, von dem goldnen Überfluss der Welt.“ In der Holsteinischen Schweiz haben mich die hügelige Weite, die Ruhe des Sees, die intensiven

Farben und das Zwitschern der Vögel unmittelbar angesprochen. Es stimmt: Plön ist schön! An der Konferenz sah ich zum ersten Mal in meinem Leben so viele Gefängnisseelsorgerinnen und Gefängnisseelsorger. Ich erlebte Offenheit, Gastfreundschaft und Interesse am gegenseitigen Austausch. Der erste Abend mit den Trommelklängen von den Insassen war ein gelungener Einstieg. Die Morgenmeditationen auf der grünen Wiese mit Bewegung und Singen weckten meinen verschlafenen Körper. Besonders überrascht war ich von den sehr anregenden Bibelarbeiten. Fast wurde ich ein wenig neidisch ob so viel Können und Kreativität. Die Referate gaben einen vertieften Einblick in die vielschichtige Problematik. Beim Essen und Kaffeetrinken wurden Leib und Seele gestärkt. Die Mitgliederversammlung habe ich nur teilweise besucht, wurden doch vor allem Themen besprochen, die besonders die deutsche Region betrafen. Gewisse Spannungen waren für mich als Außenstehende wahrnehmbar. Die Hintergründe habe ich nicht zu ergründen versucht. Die Anstecknadel ist ausgesprochen schmuck und elegant gestaltet. Die Exkursion in die Hansestadt Lübeck unter der kompetenten Leitung eines Mannes, der ganze Textteile von Thomas Mann auswendig zitieren konnte, hat mich beeindruckt. Der Besuch bei Niederegger war auch nicht verkehrt. Als Gruppe habe ich „Body-Modification – Spiel mit Stärke, Schönheit, Kult und Symbolik“ gewählt. Tätowierungen, Piercings und andere Formen von Body-Modification sind mir im Grunde genommen fremd. Einige in der Gruppe fanden Tätowierungen faszinierend, andere wiederum eher abstoßend. Tendenziell gehöre ich eher zur zweiten Gruppe, lasse mich aber gerne von einer schönen Tätowierung überzeugen. Selber würde ich es mir nicht antun wollen und wenn meine Kinder sich tätowieren ließen, würde ich drei Mal leer schlucken.

Der Abend der Begegnung – vor allem das tolle Buffet und das anschließende Tanzen - war eine wirkliche Überraschung. Mit der Bitte um eine Grußbotschaft aus der Schweiz wurde ich ein wenig überrumpelt. Wenn ich das nächste Jahr wieder kommen sollte, bin ich jetzt vorinformiert.

Der Abschlussgottesdienst war stärkend – vor allem das Singen tat gut. Ich hätte mir gewünscht, dass der Gottesdienst ein wenig früher begonnen hätte, damit wir uns in Ruhe voneinander hätten verabschieden können.

Die angenehme Atmosphäre, der Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen und das abwechslungsreiche Programm haben mir gut getan. Mit frischem Elan fuhr ich in die Schweiz zurück. Es hat einfach alles gestimmt: Leute, Thema, Ort, Landschaft, Essen, Referate, Bibelstunden, Morgenandacht und das Wetter.

Herzlichen Dank für die Gastfreundschaft ! Ich komme gerne wieder.



„Adieu“ aus der gemeinsamen Vorstandsarbeit seit 2002 sagen Karin Greifenstein (Stellvertretende Vorsitzende 2002 – 2010), Martin Faber (im Vorstand seit 1998, Vorsitzender der Konferenz 2002 – 2008) und Dieter Bethkowsky-Spinner (Schriftführer 2002 – 2008).

Termine

12. - 16. Mai 2010:	Ökumenischer Kirchentag in München
20. - 25. August 2010:	IPCA Worldwide in Stockholm (Thema: Forgotten people)
13. - 17. September 2010:	Bundesvereinigung der Anstaltsleiter (Thema: Renovierung und Sanierung alter JVAen)
4. - 8. Oktober 2010:	Kath. Jahrestagung in Trier (Thema: „SV...mit Sicherheit Menschlichkeit?“)
Okt./Anfang Nov. 2010:	Kolloquium des Bethelkurses
8./9. -11. November 2010:	Vorstand/Vorstand-Beirat in Ohrbeck
7./8. - 9. Februar 2011:	Vorstand/Vorstand-Beirat in Hannover
7./8. - 10. November 2011:	Vorstand/Vorstand-Beirat in Springe

Regionalkonferenzen und AGs:

BadWü:	4. - 6. Juli 2010 (ökumenisch) 18. - 19. Oktober 2010 (ev. / in Ulm)
Bayern:	11. - 14. Oktober 2010: Jahrestagung in Straubing 20. - 21. Oktober 2010: voraussichtlich ökumenische Tagung in Straubing
BlnBr:	4. März 2010: Konferenz in der JVA Pankow 20. - 24. September 2010: Konferenz in Heringsdorf
Nord:	28. - 30. Juni 2010: Klausurtagung in Ratzeburg mit RK Nord-Ost
Nord-Ost:	28. - 30. Juni 2010: gemeinsame Klausurtagung mit der RK Nord in Ratzeburg (s.o.)
NRW:	Gesamtkonferenzen: 17. Mai (JVA Hagen) und 8. November 2010 in Wuppertal (ESG) Teilkonferenz Rheinland: 8. März 2010 in JVA Heinsberg und 4. Oktober 2010 in Düsseldorf (LKA) Teilkonferenz Westfalen: 22. - 24. September 2010: Fortbildungs- tagung zum Thema: „Traumatapsychologie“ in Essen (Fortsetzung von 2009)
RhPfs:	14. - 15. Juni 2010: Klausurtagung Liebfrauenburg
Sachsen	21. - 22. Juni 2010: Konvent mit kath. Kollgen und dem Justizministerium in Bobritsch
Hessen	23. Juni 2010 JVA Butzbach 31. August 2010 JVA Frankfurt III 3. oder 24. November 2010 mit Vertr. des HMDJ in Darmstadt
AG U-Haft:	26. April 2010, 14.30 – 16.30 Uhr in Waldfischbach 1. - 4. Juni 2010 Studienfahrt nach Edinburgh und Schottland
AG Jug:	3. - 6. Mai 2010: in Schöneichen bei Berlin (Thema: „Übergangsmanagement“)

Keine Freiheit mehr?

Und spräche ein Gericht ihn heute frei:
„Sie kennen nun das Dunkel zur Genüge“,
so fragte ich mich, ob das hilfreich sei,
ob er die Freiheit überhaupt ertrüge.

Es bleibt mir unbegreiflich und ist bitter:
Die Welt da draußen ist zu weit und bunt
für ihn. Vertraut ist ihm die Welt der Gitter,
und in der Freiheit ginge er zugrund.

Er will, dass andere für ihn entscheiden –
sein Leben gab er völlig aus der Hand.
In seiner Seele spürt er kaum noch Leiden,
und längst gebrochen ist sein Widerstand.

Manchmal geht er mir nach in meinen Nächten
mit leeren Augen ohne Lebenslicht.
Geborgen soll er sein von guten Mächten?
Ich wünsche es ihm sehr und seh es nicht.

Manchmal hilft eine Geste unterdessen,
die ihm ein Lächeln in die Züge schreibt.
Ich seh ihn an und will niemals vergessen,
dass er mein Menschenbruder ist und bleibt.

Horst Mantzel

Wirf ein paar Worte

Wirf ein paar Worte
über die Mauern:
sie werden aufgefangen,
und du wirst eine Antwort hören.

Wirf einen Blick nur
über die Mauern:
Haschend wird er ergriffen,
und du wirst
ein Lächeln sehen können.

Wirf dein Vertrauen
über die Mauern:
tastend wird es angenommen,
und du wirst
einem Menschen begegnen.

Horst Mantzel